

Institutionelles Kinderschutz- konzept des Hans-Carossa- Gymnasiums

**Zum Schutze unserer Schüler:innen in den Bereichen
Sexualisierte Gewalt, Mobbing,
Gewalt und Kindeswohlgefährdung**

Stand vom 12.03.2026

Erarbeitet durch die Steuergruppe „Kinderschutzkonzept“ bestehend aus Schul-
leitung, Lehrkräften, Schulsozialarbeit, Eltern, Schüler:innen

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
2. Begriffsklärung	4
2.1. Grenzverletzungen	4
2.2. Übergriffe	4
2.3. Straftatbestände	5
2.4. Formen der Gewalt	5
Missbrauch	5
Psychische und emotionale Gewalt	5
Selbstverletzung	6
Suizidales Verhalten	6
Verwahrlosung und Vernachlässigung	6
Sexualisierte Gewalt und Missbrauch	6
Gewalt in und durch digitale Medien	7
Rassistische Übergriffe	7
Diskriminierung	7
2.5. Abgrenzung: Prävention / Intervention / Nachbereitung	8
3. Rechtlicher Rahmen und Verhaltensrichtlinien	9
3.1. Rechtlicher Rahmen	9
3.2. Verhaltensrichtlinien - Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht / Meldepflicht	9
4. Schulisches Schutzkonzept	10
4.1. Ziel des Schutzkonzepts	10
4.2. Risiko- und Potentialanalyse	11
4.2.1. Kenntnisstand der am Schulleben Beteiligten (Stand Januar 2024)	11
4.3. Prävention	19
4.3.1. Leitbild	19
4.3.2. schulischer Verhaltenskodex für Erwachsene	22
Verhaltenskodex (für Erwachsene!)	22
Feedbackkultur	22
Situationen 1:1	23
Nähe und Distanz, Sexualität	23
Sportunterricht	23
Fairness und (Un-) Gleichbehandlung	23
Sanktionen	23
Sprache	24
Medien, Bilder, Videos, Datenschutz	24
Kleidung	24
Ausflüge und Fahrten	24
Geschenke und Vergünstigungen	25
4.3.3. Verhaltenssammel	26
4.3.4. Partizipation und Transparenz	29
Partizipation der Schüler:innen	29
Zusammenarbeit mit Eltern	29
4.3.5. Personalverantwortung	29
4.3.6. Beitrag der Fächer zum Kinderschutz	30
4.3.7. Kooperationen in der Prävention	33

4.4. Intervention	34
4.4.1. Ansprechpartner:innen, Notfallkontakte und Kooperationen	34
Information	34
Schulexterne übergeordnete Ansprechpartner	35
4.4.2. Beschwerdemanagement	38
4.4.2.1. Ansprechstellen	38
4.4.2.2. Beschwerdeverfahren	38
4.4.2.3. Übertretungen aus dem Verhaltenskodex	38
4.4.2.4. Ablauf persönliches Beschwerdegespräch	40
4.4.2.5. Beschwerdeformular	41
4.4.2.6. Prinzipien der Mitarbeitenden im Umgang mit Beschwerden	42
4.4.2.7. Missbräuchliche Nutzung von Beschwerden	42
4.4.3 Interventionsplan (Überschrift 3 noch zu formatieren) im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung	43
4.4.3.1. Handlungsablauf Intervention im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung	43
4.4.3.2. Notfallpläne für Berlin	46
4.4.3.3. Handlungsleitfäden für erste AnsprechpartnerInnen	48
4.4.3.4. Interventionsverfahren	48
Informationen zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“	50
4.4.3.5. Dokumentation	50
4.5. Qualitätsmanagement.....	51
5. Implementierung des Schutzkonzeptes	51
6. Anlagen:.....	52

1. Präambel

Im Zentrum des institutionellen Konzeptes zur Prävention steht der Schutz der uns in der Schule anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ziel des Konzeptes ist gelebter Kinderschutz. Gemäß dem Leitbild unserer Schule verstehen wir ein gewaltfreies Aufwachsen als wesentlich für die gesunde Entwicklung unser Schüler:innen und als wichtige Grundlage für die angestrebten Lernerfolge.

Unter transparenter Einbeziehung und Mitarbeit aller beteiligten Gruppen gilt es, eine risikobewusste Kultur der Achtsamkeit dahingehend zu entwickeln, was wir vorbeugend tun können, damit das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird. Damit wollen wir kein grundsätzliches Misstrauen verbreiten, sondern genau hinsehen und dadurch das Kindeswohl schützen.

Dies ist gleichbedeutend damit, die in dem Themenbereich (psychischer und physischer) Gewalt oft herrschende Sprachlosigkeit zu überwinden.

Wir ermutigen unsere Kinder- und Jugendlichen zur Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme zum Schutz von sich und anderen, wofür ein achtsamer und wertschätzender Umgang unter allen Beteiligten der Schulgemeinschaft die Basis bildet. Unter der Wahrung der Grenzen der Privatsphäre soll so die Entwicklung der Schüler:innen zu einem aufgeklärten, selbstbestimmten Umgang untereinander gefördert werden. Im Rahmen der individuellen Persönlichkeitsentfaltung wollen wir so zu einem respektvollen und grenzachtenden Umgang miteinander erziehen. Damit machen wir unsere Schüler:innen stark und sprachfähig – auch in der Begegnung mit außerschulischen Krisensituationen.

Über präventive Maßnahmen hinaus gibt das Schutzkonzept Anleitung, wie in konkreten Fällen von Gewaltanwendung jeglicher Art vorgegangen werden kann (Beschwerdemanagement).

2. Begriffsklärung

2.1. Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene, sprachliche und/oder körperliche Verhaltensweise, die in der Regel unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit bemisst sich dabei nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten in der Beziehung von Erwachsenen mit Schutzbefohlenen auf und ihnen gilt deshalb besondere Aufmerksamkeit. Potentielle Täter:innen nutzen unter Umständen bewusst den „Graubereich“ von Grenzverletzungen, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

2.2. Übergriffe

Im Unterschied zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen,

institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, etwa durch scheinbar zufällige Berührungen. Solche Übergriffe werden oft als Gewalt erlebt.

Liegen Beobachtungen vor, die den Verdacht oder die Vermutung auf Kindeswohlgefährdung nahelegen, werden Gespräche mit dem:r Schüler:in sowie den Erziehungsberechtigten geführt und Sozialpädagog:innen zur Einschätzung und Beratung hinzugezogen. Sollte sich ein Verdachtsfall erhärten, wird ggf. eine Kindeswohlgefährdungsanzeige erstattet.

2.3. Straftatbestände

Liegt aufgrund von Beobachtungen ein berechtigter Verdacht auf einen Straftatbestand oder die Vermutung desselben vor – wie etwa sexueller Missbrauch, fehlende körperliche Unversehrtheit, unberechtigte Verbreitung von persönlichen Fotos oder Informationen an Dritte, Verbreitung von illegalen Inhalten in sozialen Medien – , müssen die zuständigen Behörden (Polizei) kontaktiert und informiert werden.

2.4. Formen der Gewalt

Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann dazu führen, dass das Opfer gar keinen Widerstand leisten kann oder will. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch fremde Personen, sondern innerhalb eines etablierten Vertrauensverhältnisses, beispielsweise in der Familie, der Schule oder einem Verein. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter:innen und Opfer über einen längeren Zeitraum. Er wird von Täter:innen oft durch systematische „Beziehungsarbeit“ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

Psychische und emotionale Gewalt

Psychische und emotionale Gewalt umfasst massive oder anhaltende verbale Attacken, Erniedrigung, Spott, Schikane, Ablehnung von Schüler:innen. Emotionale Gewalt vermittelt jungen Menschen das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein, was zu einer unter Umständen schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer Entwicklung führt. Ebenso zählen das Miterleben von Gewalt – insbesondere im häuslichen Umfeld – , das ständige Auslösen von Angst, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen sowie soziale Isolierung dazu.

Selbstverletzung

Selbstverletzung wird definiert als freiwillige, direkte Zerstörung oder Veränderung des Körpergewebes ohne suizidale Absicht. Dieses Verhalten ist sozial nicht akzeptiert, direkt und repetitiv; es führt meist zu kleinen oder moderaten Schädigungen. Die häufigste Form der Selbstverletzung ist das Zufügen von Schnittverletzungen mit scharfen oder spitzen Gegenständen wie Messern, Rasierklingen, Scherben oder Nadeln. Dieses sogenannte „Ritzen“ oder „Schneiden“ findet vorwiegend an Armen und Beinen sowie im Bereich von Brust und Bauch statt. Aber auch Verbrennungen oder Verätzungen kommen bei selbstverletzendem Verhalten vor.

Suizidales Verhalten

Suizidales Verhalten beinhaltet Suizidgedanken, -pläne und -versuche. Es handelt sich um eine extreme Reaktion auf eine psychische Ausnahmesituation, die als Ausweg aus unerträglichem Leidensdruck, oft verbunden mit Hoffnungslosigkeit, gesehen wird.

Verwahrlosung und Vernachlässigung

Verwahrlosung und Vernachlässigung sind das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählen das Fehlen von emotionaler Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, den jungen Menschen vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnden Schutz vor Risiken und Gefahren vernachlässigt, oder durch das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung. Vernachlässigung kann auf Mangel an Einsicht, an Handlungsmöglichkeiten und auf Unwissen gründen, aber auch auf bewusstem Verweigern.

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch umfassen den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie rechtswidrige Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Ebenso umfasst sexualisierte Gewalt Handlungen ohne Körperkontakt, wie den Gebrauch unangemessen sexualisierter Sprache, das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Inhalte, sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern sowie sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten.

Grundsätzlich haben Kinder „das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631, Abs. 2 BGB). Als sexualisierte Gewalt gilt jede Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem Jugendlichen vorgenommen wird.

Dazu gehören die Durchführung sexueller Handlungen an einem Schutzbefohlenen, die Aufforderung eines Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper,

exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen sowie der Besitz, die Ausstellung und die Verbreitung kinderpornografischen Materials.

Gewalt in und durch digitale Medien

Gewalt in und durch digitale Medien beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels Medien und Kommunikationstechnologien, die genutzt werden, um junge Menschen sexuell auszubeuten, sie zu schikanieren, zu beleidigen oder sie bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt kann ebenso schädigen wie physische Gewalt. Sie verursacht Schlafstörungen, Depressionen, (auto-)aggressives Verhalten oder Suizidalität.

Bei den verschiedenen Formen von Gewalt ist sowohl die aktive Ausübung von Bedeutung als auch das Versäumnis, das Kind davor zu bewahren. Ausübende sind in der Regel Erwachsene oder deutlich ältere Personen, aber auch junge Menschen untereinander. Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach dann vor, wenn junge Menschen durch oben beschriebene Formen der Gewalt in ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Rassistische Übergriffe

Rassismus ist ein ideologisches Konstrukt, nach dem Menschen aufgrund ihres Aussehens, tatsächlicher oder angenommener kultureller, religiöser, ethnischer Merkmale oder aufgrund ihrer Nationalität in Gruppen eingeteilt und ihnen als Gruppe bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden. Dabei gehen Rassist:innen von einer Überlegenheit der eigenen Gruppe aus und werten andere Gruppen ab. Rassismus drückt sich in Alltagssituationen durch diskriminierende Sprache und Vorurteile, verbale Angriffe und Beleidigungen, durch strukturelle und institutionelle Benachteiligung aber auch durch physische Gewalt aus, die durch ein hierarchisches Überlegenheitsdenken – sogenannte Differenzordnungen – gerechtfertigt wird.

Diskriminierung

Das internationale Recht weist der Diskriminierung drei Hauptmerkmale zu. Es handelt sich um eine nachteilige Behandlung, die sich auf einer unrechtmäßigen Grundlage stützt und die das Recht einer Person oder Gruppe beeinträchtigt.

Diskriminierung kann in der Praxis verschiedene Formen annehmen:

- Unterscheidung – wenn z.B. junge Schwarze Männer systematisch Zielpersonen für polizeiliche Kontrollen werden.
- Ausschluss – wenn für z.B. Jenische, Sinti oder Roma keine Identitätsdokumente erstellt werden.
- Einschränkung – wenn z.B. LGBTQIA*-Menschen die Versammlungsfreiheit nicht gewährt wird.
- Bevorzugung – wenn z.B. bei der Wohnungsvergabe Staatsangehörige bevorzugt werden.
- Trennung – wenn z.B. Kinder von Geflüchteten systematisch in getrennte Schulen oder Klassen unterrichtet werden, ohne ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

- Verweigerung von angemessener Einrichtung – wenn z.B. öffentliche Gebäude nicht rollstuhlgängig sind.

Damit also eine Handlung eine Diskriminierung darstellt, muss sie sich auf ein unrechtmäßiges Merkmal beziehen: Ethnizität, Religion, nationale oder soziale Herkunft, Sprache, physisches Äußeres, Abstammung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung.

Weiter muss sich die nachteilige Behandlung, die sich auf ein unrechtmäßiges Merkmal stützt, einer objektiven und adäquaten Rechtfertigung entbehren. Liegt der Handlung also ein legitimes Ziel zugrunde, wie zum Beispiel der Schutz der Gesundheit oder der Öffentlichkeit – und ist die Handlung verhältnismäßig, so fehlt ihr das diskriminierende Element. Dieser Aspekt ist jedoch der kontroverseste bei der Diskussion, ob eine Handlung einer Diskriminierung gleichkommt oder nicht. Abgeklärt werden muss hierbei, ob es nicht Alternativen zu der gerechtfertigten nachteiligen Behandlung gibt, die das Ziel erreichen, ohne eine negative Auswirkung auf eine spezielle Gruppe zu haben. Gibt es Alternativen, so ist die Handlung nicht verhältnismäßig, sprich diskriminierend.

2.5. Abgrenzung: Prävention / Intervention / Nachbereitung

Das institutionelle Handeln gliedert sich in drei zentrale Säulen: Prävention, Intervention und Nachbereitung.

Unter der Prävention versteht man alle Maßnahmen, die eine Institution vorbeugend unternimmt, um das Auftreten eines problematischen Sachverhalts abzuwenden (z.B. Workshops, Projektstage, Studientage, Exkursionen oder Programme wie „Fairplayer“).

Im Gegensatz dazu beschreibt die Intervention Handlungen, die zum Ziel haben, den aufgetretenen unerwünschten Sachverhalt zu beseitigen oder zumindest die damit einhergehenden Probleme zu lindern (z.B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Klassen- und / oder Schulhilfekonferenzen sowie Mediationsgespräche).

Um abzusichern, dass das Verhalten, das den Schutz anderer gefährdet, nachhaltig eingestellt wird, finden Nachbereitungen z.B. in Form von Gesprächen oder Hospitationen o.ä. (begleitet durch Klassenleitungen oder Sozialpädagog:innen) statt, so wird die Wiedereingliederung unterstützt und eine Stigmatisierung von Beteiligten (Verursacher:in/ Opfer) verhindert.

Prinzipien des Schutzkonzeptes in den Bereichen Prävention, Intervention und Nachbereitung

Basierend auf dem Leitbild des HCOG gelten für die Bereiche Prävention, Intervention und Nachbereitung folgende Prinzipien:

- Alle jungen Menschen haben das gleiche Recht auf Schutz und Wohlergehen. Sie sollen die Chance haben, unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, Alter und Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Behinderung und Religion in der Gesellschaft eine aktive Rolle zu spielen.
- Alle Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes werden zum größtmöglichen Wohl des Kindes durchgeführt.
- Alle in der Schule beschäftigten Personen sind für den Schutz von Kindern verantwortlich, das Schutzkonzept ist für alle verbindlich. Umfassende Information zum Schutzkonzept, Schulungen, Fortbildungen, Beratung und Unterstützung versetzen sie in die Lage, aktiv Verantwortung für den Schutz der jungen Menschen an der Schule zu übernehmen.

- Das Schutzkonzept gibt Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden und unterstützt eine Sensibilisierung für Gefahrensituationen als Grundlage für den Anstoß von Präventionsmaßnahmen.
- Teilhabe von jungen Menschen ist ein Recht und ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung des Schutzes. Sie werden darum an der Entwicklung und Umsetzung beteiligt.
- Alle Informationen, die Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes eines jungen Menschen aufkommen lassen, werden ernst genommen und es werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen, um den jungen Menschen zu schützen.
- Alle Maßnahmen berücksichtigen, soweit rechtlich vertretbar, den Wunsch des von Gewalt betroffenen jungen Menschen. Lösungen werden mit ihm besprochen und gehen auf individuelle Situation und Bedürfnisse ein.

3. Rechtlicher Rahmen und Verhaltensrichtlinien

3.1. Rechtlicher Rahmen

Die Arbeit am HCG ist der Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Die Regelungen des Schutzkonzeptes basieren auf internationalen, nationalen und regionalen Rechtsnormen:

- UNO Vereinbarung über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII, insbesondere §8a)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Datenschutz-Grundverordnung DSGVO
- Strafgesetzbuch (StGB)

3.2. Verhaltensrichtlinien - Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht / Meldepflicht

Alle personenbezogenen Daten von Schüler:innen am HCG werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Schweigepflicht sowie der Umgang mit sensiblen Daten basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Schweigepflicht in Bezug auf persönliche Informationen
- Geltende Regeln der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Art.9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, DSGVO)
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§22: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, BDSG)
- Schweigepflichtiger Personenkreis nach §203 StGB

Ein Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen.

Offenbarungspflicht im Kinderschutz

Die Offenbarungspflicht im Kinderschutzfall hat Vorrang vor der Schweigepflicht im Datenschutz.

Das Gesetz zur „Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) regelt in §4 die Möglichkeit, erforderliche Informationen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt zu übermitteln, wenn dadurch eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen wirksam abgewendet werden kann.

In jedem Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob die Schweigepflicht zum Wohle des jungen Menschen gebrochen werden muss. Grundlage hierfür ist der rechtfertigende Notstand, der den Schutz von Kindern und Jugendlichen über das Geheimhaltungsinteresse stellt.

4. Schulisches Schutzkonzept

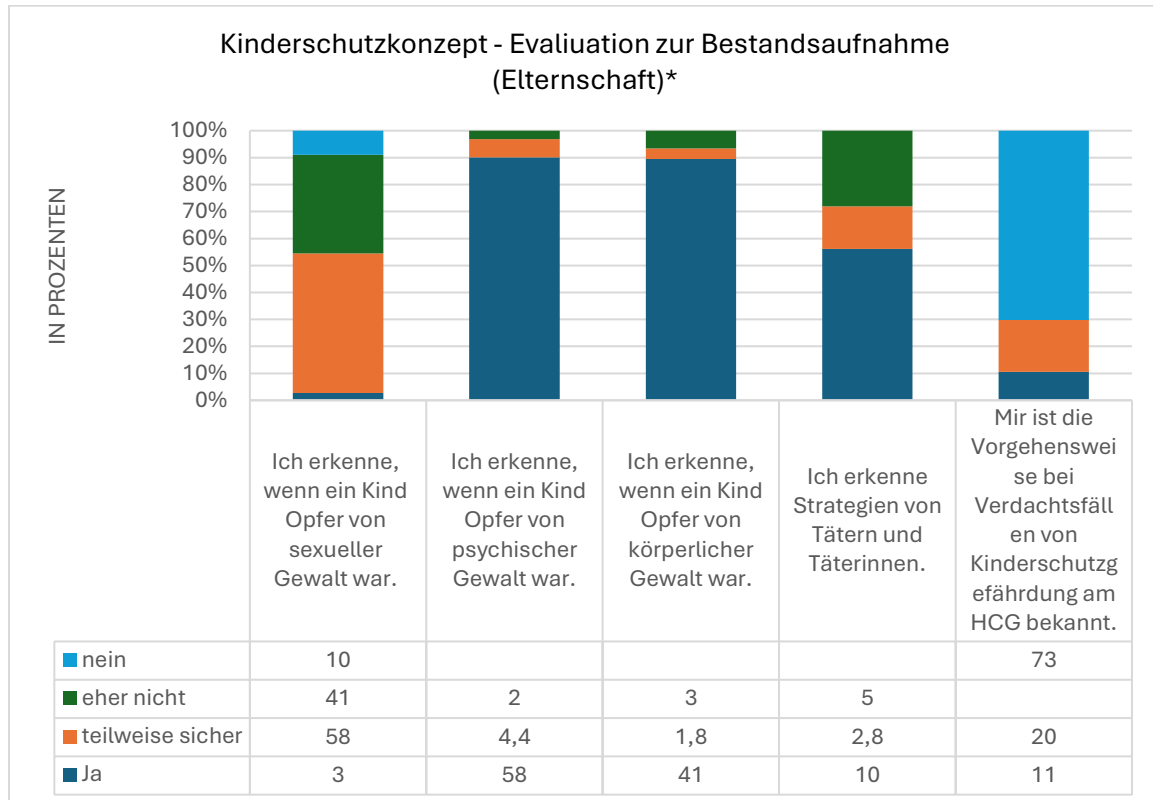
4.1. Ziel des Schutzkonzepts

- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt
- Schule als Schutzraum und sicherer Ort
- sensibilisierte Fachkräfte für Gefährdungslagen
- klare, aufmerksame und zugewandte Haltung den Schüler:innen gegenüber
- handlungssichere Fachkräfte z.B. durch Verankerung eines Verhaltenskodex
- klare Beschwerdestrukturen
- Ermutigung des gesamten Personals zur Reflexion des eigenen Handelns im Hinblick auf mögliche Grenzüberschreitungen und Verletzungen
- Klare Strukturen und Verantwortlichkeiten
- Ausbau von niedrigschwelligen Hilfe- und Unterstützungsangeboten in der Schule

4.2. Risiko- und Potentialanalyse

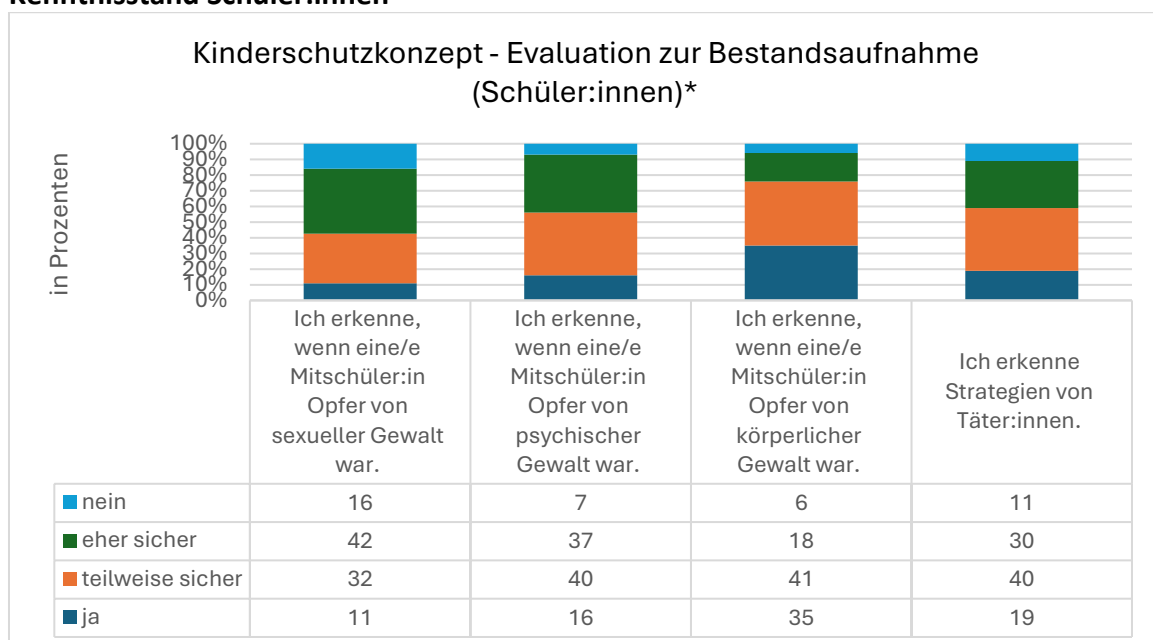
4.2.1. Kenntnisstand der am Schulleben Beteiligten (Stand Januar 2024)

Kenntnisstand Elternschaft

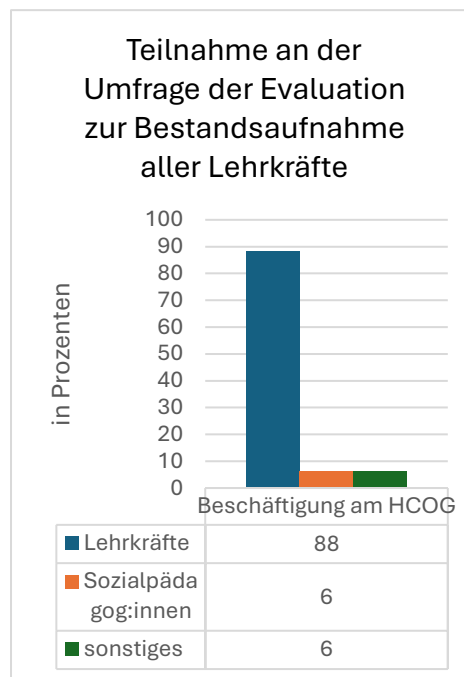
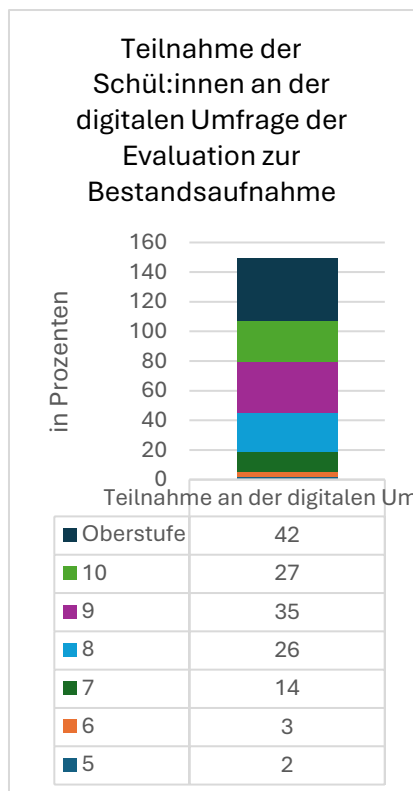


* An der Umfrage haben 143 Personen teilgenommen.

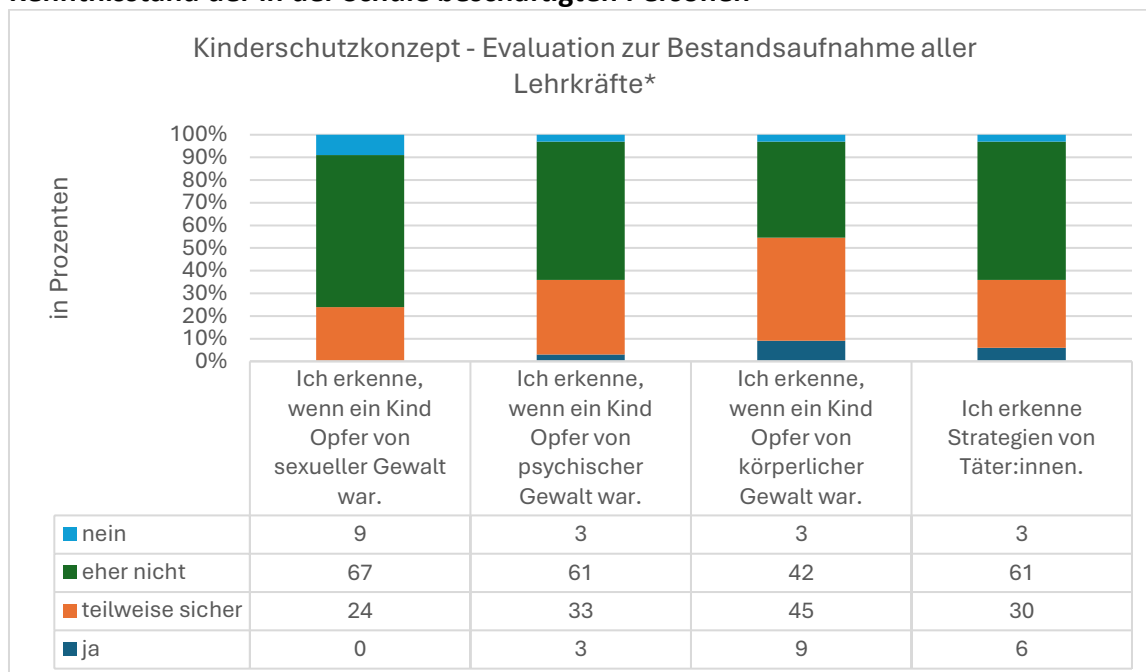
Kenntnisstand Schüler:innen



* An der digitalen Umfrage haben 193 Schüler:innen teilgenommen aus allen Jahrgängen teilgenommen.

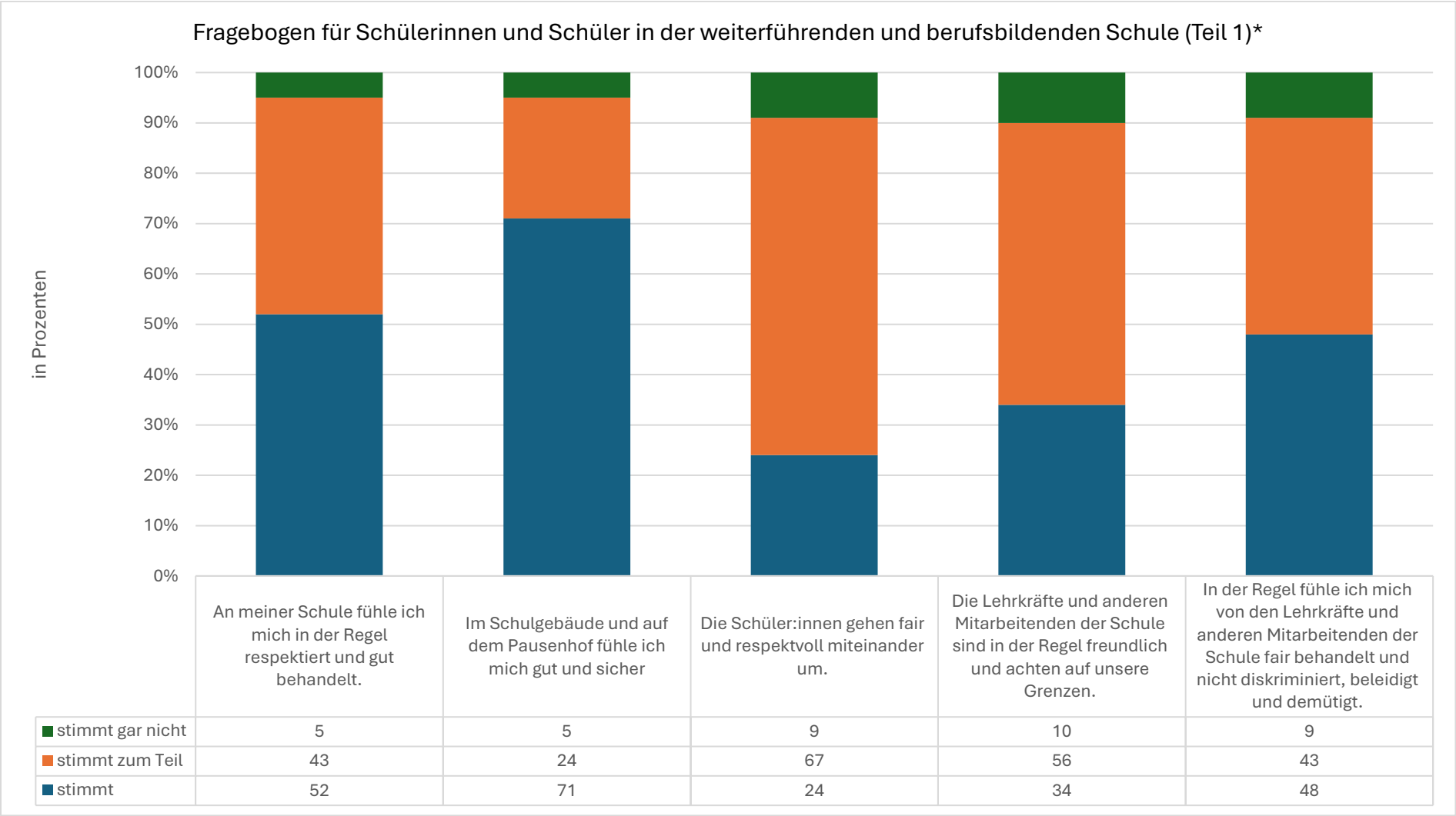


Kennntnisstand der in der Schule beschäftigten Personen

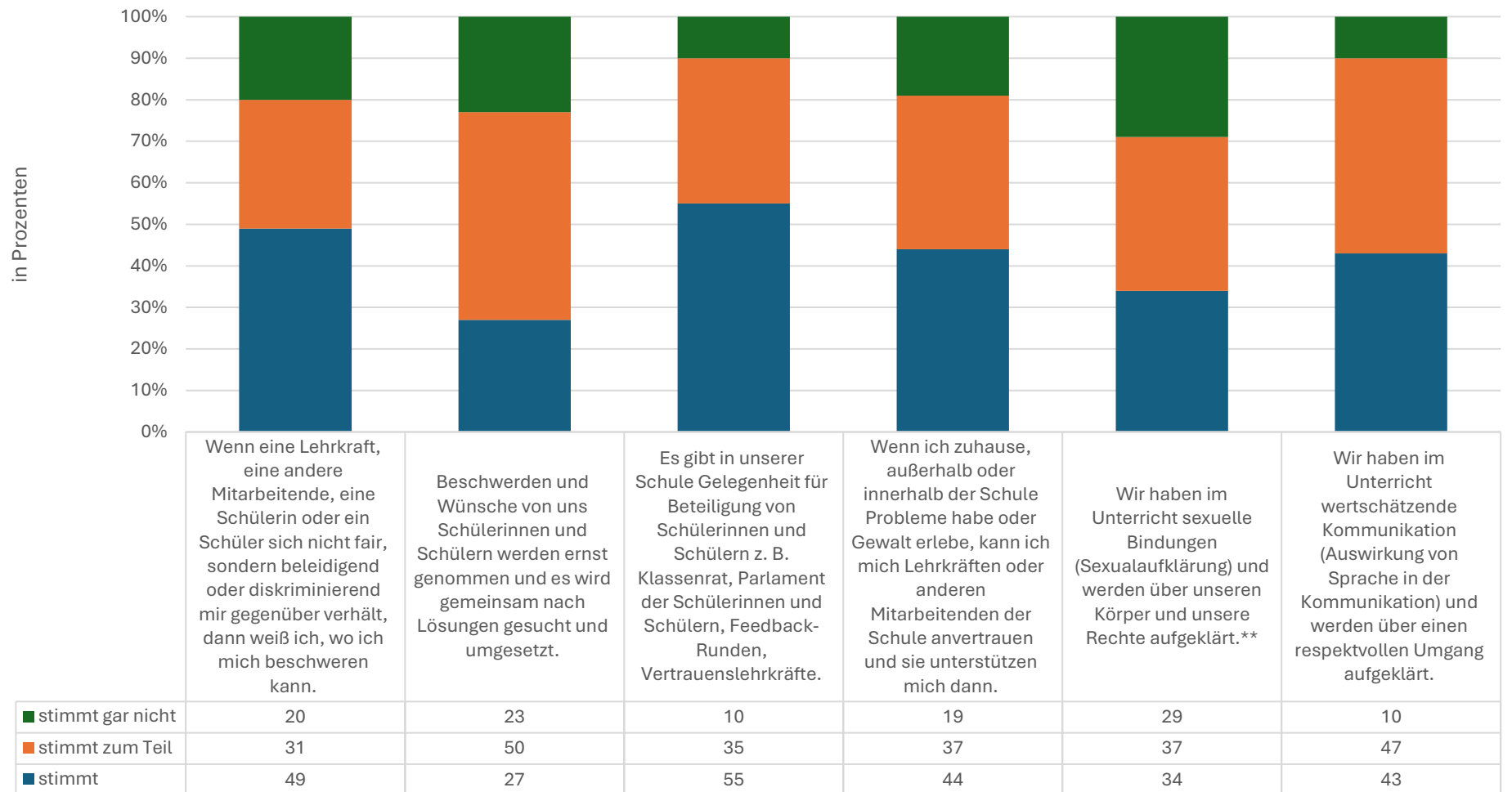


* Die Umfrage richtete sich trotz des Titels an alle am HCOG beschäftigten Personen.

Ergebnis der Umfrage zum Sicherheitsempfinden der Schüler:innen an der Schule (Stand Januar 2024)



Fragebogen für Schülerinnen und Schüler in der weiterführenden und berufsbildenden Schule (Teil 2)**



*An der digitalen Umfrage haben 443 Schüler:innen aus den Jahrgängen 7-12 teilgenommen. Die Umfrage wurden in den Jahrgängen 5 und 6 (insgesamt 120 Schüler:innen) analog im Klassenverband durchgeführt und mit den digitalen Ergebnissen verrechnet.

** In den Jahrgängen 6 und 8 ist die Sexualaufklärung Teil des Rahmenlehrplans.

Bestandsaufnahme sicherer/ unsicherer Räume durch die Schüler:innen (Stand Oktober 2023)

(siehe Anhang: Fotos)

Es ist von großer Wichtigkeit und Unumgänglichkeit für eine sichere Schule, an der sich alle Kinder wohlfühlen können, die sicheren und unsicheren Räume zu sichten und sich diese zu vergegenwärtigen.

Sichere Räume zeichnen sich dadurch aus, dass sie Sicherheit und Geborgenheit vermitteln, sodass sich die in diesen Bereichen aufhaltenden Personen geschützt fühlen. Dies kann beispielsweise durch eine Aufsicht gegeben sein, die in gefährlichen Situationen sofort eingreift und an die man sich stets wenden kann. Sehr gute Beispiele sind offene, freie sowie beaufsichtigte Bereiche.

An unserer Schule wären das im **Außenbereich**:

- 1) der Innenhof
- 2) der Schulhof um den Basketballplatz
- 3) der Schulhof zwischen Mensa und Straße

Im **Innenbereich** wären das:

- 4) die Klassenzimmer/Fachräume
- 5) die Gänge
- 6) die Sporthalle

Unsichere Räume zeichnen sich durch schlecht einsehbare Bereiche aus, in denen eine Aufsicht nicht als präsent wahrgenommen wird. Diese Bereiche vermitteln eine gewisse Unübersichtlichkeit, wodurch sich die Kinder sowohl ungeschützt, aber andererseits auch unbeobachtet fühlen können.

An unserer Schule wären das im **Außenbereich**:

- 1) die kleine Nische im Bereich des Ost Tors
- 2) der Bereich hinter der Mülltonne/ dem Schuppen (Süd Tor)
- 3) die beiden Grünbereiche hinter dem Schulgebäude und der Sporthalle am Nord Tor
- 4) Der Bereich zwischen Mensa und Straße (Süd Tor)

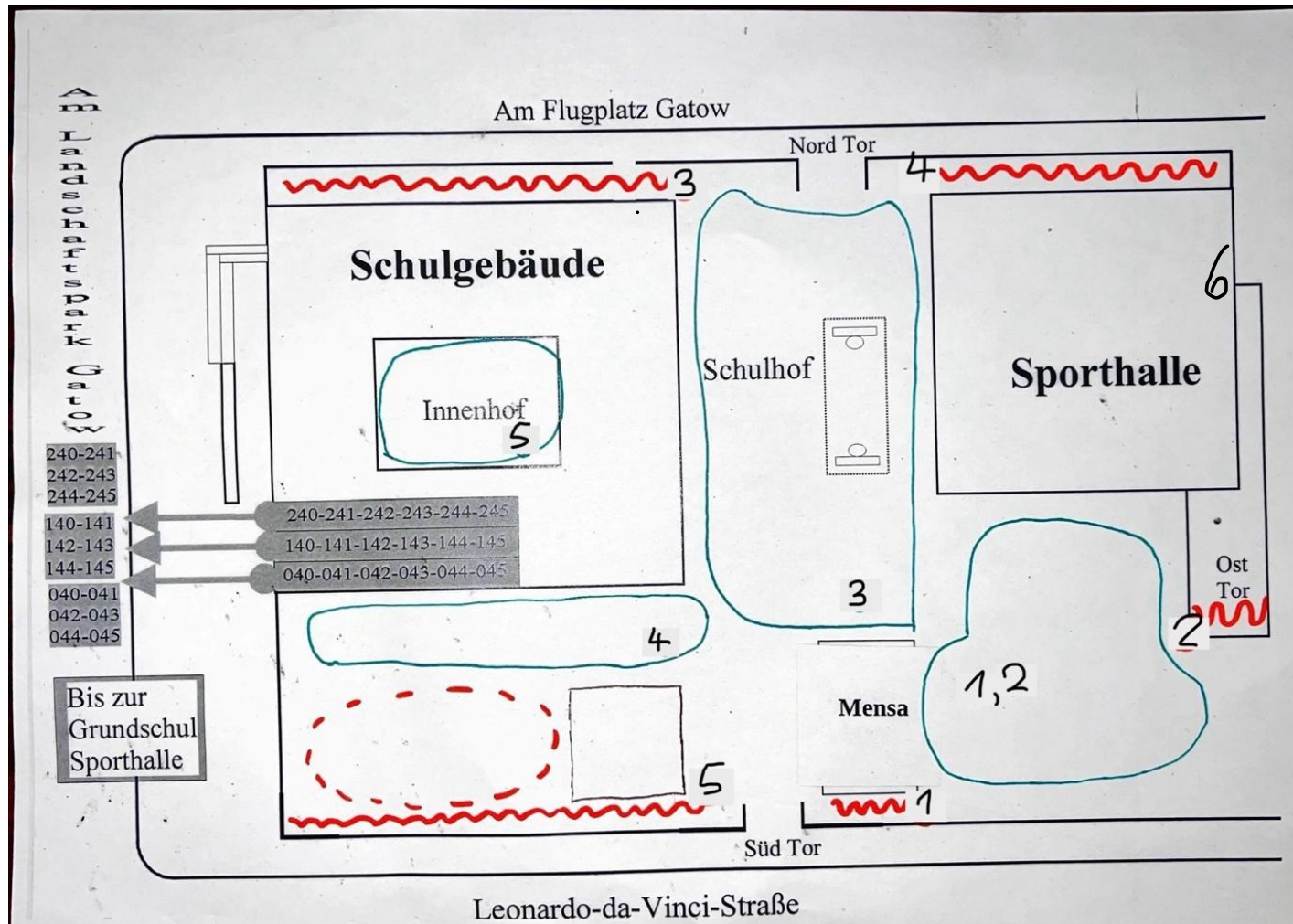
Im **Innenbereich** wären das:

- 5) die Toiletten
- 6) die Umkleieräume

Es ist daher entscheidend, diese Räume beziehungsweise Bereiche zu unterscheiden, und somit ein Bewusstsein bei allen Beteiligten zu schaffen. So können Übergriffe, Mobbing und Unsicherheiten verhindert werden. Jeder in der Schule muss sich darüber im Klaren sein, wo mögliche Gefahrenstellen sind sowie wissen, an wen man sich im Bedarfsfall wenden kann. Durch sichere Räume werden das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder gefördert und sie schaffen Vertrauen in die Schule als Schutzraum.

Plan des Schulgeländes mit unsicheren (rote Wellenlinie) und sicheren Räumen (blaue Linie)

unsichere Räume siehe auch Fotos



Plan: Schulgelände



Neben der Mensa vor dem Tor zur Straße (Süd Tor)



Rechts neben der Sporthalle am hinteren Ausgang (Ost Tor)



Grünstreifen neben dem Schulgebäude zwischen der Straße zum Park (Nord Tor)



Grünstreifen zwischen Turnhalle und Straße zum Park (Nord Tor)



Neben der Mensa vor dem Tor an den Mülltonnen (Süd Tor)



Toilettebereich vor dem Räumen der Sozialpädagog:innen (Turnhalle)





Ergänzung zu Bereich 5: Grünstreifen neben dem Schulgebäude zwischen Schule und Straße (Südtor)



Zwischen den Schließfächern im Foyer 1



Schultoiletten im Haus

4.3. Prävention

4.3.1. Leitbild

Präambel

Das Hans-Carossa-Gymnasium versteht sich als eine lernende Institution, die wesentlichen Grundsätzen der Pädagogik und Bildung folgt. Es berücksichtigt den Zeitgeist sowie die veränderten Bedingungen einer sich kontinuierlich wandelnden Welt und Gesellschaft und integriert diese gewinnbringend in den Schulentwicklungsprozess.

Alle am Schulleben Beteiligten tragen aktiv zur Verwirklichung der im Leitbild des Hans-Carossa-Gymnasiums benannten Ziele bei.

Leitbild des Hans-Carossa-Gymnasiums

Das Hans-Carossa-Gymnasium ist ein modernes und offen gestaltetes Ganztagsgymnasium, das sich durch architektonische Transparenz auszeichnet. Es bereitet die Schüler:innen ganzheitlich auf das Leben sowie auf berufliche und gesellschaftliche Chancen und Herausforderungen während und nach der Schulzeit vor.

Unser Anspruch ist es, die Schüler:innen bis zum Ende ihrer Schulzeit fachlich so auszubilden, dass sie eine belastbare Studierfähigkeit oder Hochschulreife erwerben. Dies erfolgt auf Basis des selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen und verantwortungsbewussten Arbeitens und Lernens.

Neben diesem zentralen Aspekt der schulischen Arbeit legen wir großen Wert auf die Vermittlung wichtiger Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- Demokratieerziehung,
- Sozialkompetenz,
- Inklusionskompetenz,
- Weltoffenheit,
- gesellschaftlicher Zusammenhalt,
- Stärkung der Persönlichkeit als Teil der Gemeinschaft und
- Resilienz.

Fachliche Ebene

Am Hans-Carossa-Gymnasium gibt es zwei Einstiegsoptionen, die es den Schüler:innen ermöglichen, sich entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten zu entfalten. Auf der einen Seite bieten wir frühzeitig Profilierungsmöglichkeiten an, wenn die Schülerinnen und Schüler ihre Stärken oder Interessen erkennen. In den Eingangsklassen ab Klasse 5 bieten wir zwei profilierte Züge an: einen bilingualen (a) und einen naturwissenschaftlichen (b). Hier lernen die Kinder frühzeitig auf gymnasialem Niveau mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Profils.

Neben den Regelklassen (d und e) haben wir zusätzlich eine bilinguale Klasse (c) und eine mit inklusivem Profil (f).

Anspruch

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass Schule herausfordernd, spannend und freudvoll sein kann, und dass sich unsere Schüler:innen mit unserer pädagogischen Idee identifizieren und sich an unserer Schule wohlfühlen können.

In allen Klassen ist der gymnasiale Anspruch die Grundlage unserer fachlichen Arbeit, wobei wir die vielfältigen Voraussetzungen und Vorkenntnisse der Schüler:innen berücksichtigen. Wir bemühen uns, über institutionelle (Förder-AGs in den Hauptfächern, Lernen-lernen-AG, Hausaufgaben-AG) und individuelle Fördermöglichkeiten und Unterstützungen (Differenzierung, Nachteilsausgleiche usw.) allen Schüler:innen die Chance zu geben, dieses gymnasiale Niveau zu erreichen.

Verbindlichkeit durch Zertifikate

Die fachliche und methodische Qualität unseres Unterrichts ist für uns wesentlich. Das Hans-Carossa-Gymnasium verfügt über zahlreiche externe Zertifikate für herausragende Arbeit in verschiedenen schulischen Bereichen, zum Beispiel:

- MINT-freundliche Schule: Zum vierten Mal rezertifizierte für die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik,
- Cambridge-Certificate-Course in der Oberstufe,
- DELTA-Zertifikate in Französisch,
- Das Qualitätssiegel für exzellente berufliche Orientierung.

Diese Bereiche werden durch zahlreiche Austauschfahrten in den Sprachen nach England, Frankreich, Spanien und Italien unterstützt.

Kooperationen

Wir pflegen zahlreiche Kooperationen mit verschiedenen Institutionen, wie dem Helmholtz-Zentrum, Siemens, dem Militärgeschichtlichen Museum und dem Institut für Binnenfischerei (IfB e. V.) in Sakrow, um den Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Hochschul- und Arbeitswelt zu geben und Lernen erfahrbar zu machen.

Berufsorientierung

Um zu verstehen, warum schulische Bildung wichtig für den weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler ist, haben wir eine umfassende berufliche Orientierung ab Beginn der Sekundarstufe 1 implementiert. Unsere Schülerinnen und Schüler sollen ihre Zukunftsperspektiven über den schulischen Weg schärfen und eine intrinsische Motivation entwickeln, sich gezielt Kenntnisse anzueignen.

Klimaschutz

Ein weiteres zentrales Element unserer Ausbildung ist das Engagement für Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Wir vermitteln den Schülerinnen und Schülern ein Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels und zeigen Lösungen auf, die Eigeninitiative, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klima- und Naturschutz fördern.

Musik, Kunst und Sport

Für die ganzheitliche Ausrichtung unseres Bildungsangebots haben Kunst und Musik einen hohen Stellenwert. Neben einem breiten Musikangebot, das unsere legendäre Musikfahrt und zahlreiche Nachmittagsangebote über Arbeitsgemeinschaften umfasst, setzen wir auf eine künstlerisch-kreative Ausbildung im künstlerischen Bereich.

Um den gesunden Geist auch mit einem gesunden Körper zu verbinden, legen wir im Sportunterricht und in den zahlreichen Sport-AGs den Fokus auf die Vielfalt der sportlichen Aktivitäten, um lebenslanges Sporttreiben vorzubereiten. Schulinterne Turniere und überschulische Wettkämpfe dienen dazu, sich sportlich fair mit anderen Schulen zu messen, die eigenen körperlichen Fähigkeiten und Grenzen zu erleben und als sportliche Gemeinschaft erfolgreich zu agieren.

Soziale Ebene

Demokratieerziehung im offenen Ganztag

Neben der fachlichen Ausbildung bildet das soziale Lernen eine wichtige Säule unserer schulischen Arbeit. Wir legen sowohl im fachlichen als auch im sozialen Bereich großen Wert auf die Vermittlung demokratischer Werte und Kompetenzen, mit dem Ziel, Persönlichkeiten zu prägen, die im gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Umgang offen, respektvoll, tolerant, empathisch und friedfertig sind.

Als offene Ganztagschule ist es unser Ziel, einen Lebensraum zu gestalten, in dem alle am Schulleben Beteiligten sich mit Offenheit, Respekt, gegenseitiger Wertschätzung, Akzeptanz und Toleranz begegnen können und wollen. Durch den offenen Ganztag haben die Schüler:innen die Möglichkeit, sich ganztägig außerhalb der unterrichtlichen Verpflichtungen zu beschäftigen. Neben den unterstützenden Unterrichtsangeboten bieten wir eine breite Palette an Arbeitsgemeinschaften an, in denen sich die Schüler:innen nach ihren Neigungen im Nachmittagsbereich engagieren können.

Die Mitbestimmung der Schüler:innen bei der Schulentwicklung wird aktiv durch die Schüler:innenvertretung unterstützt und gefördert. Ein wesentliches Ziel ist die sichtbare und eigenverantwortliche Mitbestimmung bei der Initiierung von Schulentwicklungsprozessen, Veranstaltungen und Diskussionsrunden. Darüber hinaus fördern wir das soziale Engagement unserer Schülerinnen und Schüler und bieten verschiedene Möglichkeiten, sich innerhalb der Schule zu engagieren.

Inklusion

Als inklusive Schule verfolgen wir das Ziel, alle Schüler:innen gemäß ihrer individuellen Fähigkeiten sozial zu integrieren und zu fördern. Wir verstehen Inklusion als wichtigen Aspekt des gesellschaftlichen Zusammenhalts und streben eine natürliche Offenheit ohne gedankliche Barrieren an.

Soziales Miteinander stärken

Zur Stärkung unserer Schulgemeinschaft finden regelmäßig Feste und Veranstaltungen statt. Wir sehen uns als interkulturelle Schulgemeinschaft und leben eine Kultur des Willkommens und der Vielfalt unter Berücksichtigung der Grund- und Menschenrechte.

Ein offenes und respektvolles Schul- und Arbeitsklima ist uns besonders wichtig, da es eine grundlegende Voraussetzung für erfolgreiches Lernen darstellt. Wir fördern auch wichtige Aspekte des Lernens wie konzentrierte Arbeitshaltungen, nachhaltige Lernstrategien, diszipliniertes Verhalten im Klassen- und Schulraum sowie Resilienz und Widerstandsfähigkeit in herausfordernden Situationen.

Die Vermittlung von Lebenskompetenzen betrachten wir als wirksame Maßnahme zur Stärkung junger Menschen und zur Vorbeugung risikoreicher Verhaltensweisen. Daher bieten wir verschiedene Präventionsangebote in den Bereichen Sucht, Gesundheit und Gewalt an. Das sozialpädagogische Team begleitet die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder Bezugspersonen in ihren Lebenswelten. Die Kooperation mit den Lehrkräften und die Vernetzung mit diversen Institutionen gehören ebenfalls zu unserem professionellen Angebot

4.3.2. schulischer Verhaltenskodex für Erwachsene

Verhaltenskodex (für Erwachsene!)

Uns sind wichtig: eine Kultur der Achtsamkeit, gegenseitiger Respekt sowie grenzachtendes Verhalten. Uns ist das Machtgefälle zwischen Lehrkräften und Schüler:innen bewusst; dieses darf nicht missbraucht werden. Alle Lehrkräfte achten in der pädagogischen Beziehung auf eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz.

Jede:r Mitarbeitende versteht sich als Ansprechpartner:in für die Schüler:innen, für schulische Belange und weitere Themen. Wir nehmen geäußerte Grenzüberschreitungen ernst, ergreifen bei Bedarf Sofortmaßnahmen und nutzen die festgelegten Beschwerdestrukturen.

Gemeinsam haben wir Standards erarbeitet, die Rechte und Pflichten für alle Mitarbeitende konkret beschreiben und damit für die Schüler:innen transparent machen (Verhaltenskodex). Der Verhaltenskodex ist für alle Schüler:innen verfügbar als Plakat in den Unterrichtsräumen (Verhaltensampel).

Unsere Schüler:innen sind eingeladen, sich bei der Lehrkraft oder über das Beschwerdemanagement zu beschweren, wenn sie einen Regelverstoß wahrnehmen.

Feedbackkultur

Wir pflegen eine funktionale Feedbackkultur, zu der eine transparente Kommunikation, Kritikoffenheit und Verhaltensreflexion gehören. Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind Gegenstand in Besprechungen und ggf. Supervision.

Im schulischen Alltag kann es zu Verstößen gegen den Verhaltenskodex kommen.

Wir arbeiten an einer Fehlerkultur, die es ermöglicht, Konfliktsituationen aufzuarbeiten. Wir stehen zu eigenen Verstößen und arbeiten diese idealerweise mit den Schüler:innen auf.

Wenn wir untereinander Verstöße gegen den Verhaltenskodex wahrnehmen oder von einem solchen Verstoß durch Schüler:innen erfahren, sprechen wir uns gegenseitig offen darauf an. Im Zweifel unterstützt uns die Schulleitung bei der Aufarbeitung von Verstößen.

Situationen 1:1

Bei 1:1-Gesprächen zwischen Lehrer:innen und Schüler:innen bieten wir an, die Tür zum Raum geöffnet zu lassen. Wir fragen, ob der/die Schüler:in die Anwesenheit einer Vertrauensperson wünscht und geben ihm / ihr die Möglichkeit diese hinzuziehen.

Nähe und Distanz, Sexualität

Wir haben niemals sexuellen Kontakt zu Schüler:innen.

Wir vermeiden unangemessenen Körperkontakt.

Bei den Maßnahmen der Ersten Hilfe handeln wir nach den allgemein gültigen Regeln für Ersthelfer:innen. Dabei bemühen wir uns, die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Schüler:innen zu respektieren. Die akute Gefahrenabwehr kann dies jedoch erschweren oder unmöglich machen.

Vor Berührungen fragen wir nach Einverständnis (z.B. Umarmungen). Bei versehentlichen Berührungen entschuldigen wir uns unverzüglich. Unterrichtsbedingt angemessen darf schulisches Personal Schüler:innen berühren (Sport-, Musikunterricht und darstellendes Spiel sowie im Umgang mit verhaltensauffälligen Schüler:innen).

Bei Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz rechtfertigen wir die Notwendigkeit von Berührungen präventiv im Vorfeld oder spätestens im Anschluss. Wir gestalten Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen nach Möglichkeit so, dass die Schüler:innen die Option haben, sich Berührungen entziehen zu können, wenn sie dies möchten. Dabei setzen wir unsere Schutzbefohlenen nicht unter Druck.

Sportunterricht

Übungen und Hilfestellungen werden im Vorfeld besprochen. Schüler:innen und schulisches Personal nutzen getrennte Umkleiden. Im Regelfall betreten nur Lehrer:innen des gleichen Geschlechts Sanitärräume und Umkleiden. Schulisches Personal kündigt das Betreten der Schüler:innen-Umkleidekabinen durch Klopfen an. Ausnahme: Scheint Gefahr in Verzug, dürfen die Sportlehrkräfte die Umkleiden sofort betreten.

Fairness und (Un-) Gleichbehandlung

Wir behandeln alle Schüler:innen fair und bevorzugen keine Schüler:innen.

Sanktionen

Die Nichteinhaltung von Regeln wird ausschließlich auf Grundlage der § 62/63 des Schulgesetzes gehandhabt. Wir klären zunächst den Sachverhalt angemessen gründlich auf und machen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen immer transparent.

Kollektivstrafen, bei denen unbeteiligte Schüler:innen betroffen wären, sind nicht zulässig.

Wir dürfen auch bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen weder Willkür walten lassen oder jedwede Form von Gewalt oder Freiheitsentzug einsetzen.

Sprache

Wir bestärken unsere Schüler:innen bewusst positiv.

Wir stellen Schüler:innen nicht vor anderen bloß oder beschämen sie.

Wir verwenden keine sexistische, rassistische, gewaltverherrlichende, abfällige oder diskriminierende und unangemessene sexualisierte Sprache oder Gestik. Wir dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Die Schüler:innen haben das Recht darauf, dass Lehrkräfte einschreiten, wenn unter den Schüler:innen oben genannte Sprache verwendet wird.

Wir nennen uns beim gewünschten Namen (Rufnamen, verkürzte Namen) und dem gewählten Geschlechtspronomen. Wir verwenden keine Schmäh- und unerwünschten Kosenamen.

Wir sprechen Schüler:innen nicht abwertend auf ihr Aussehen, ihren Körper oder sonstige Äußerlichkeiten an. Wir verwenden keine anzügliche oder abfällige verbale bzw. non-verbale Kommunikation.

Medien, Bilder, Videos, Datenschutz

Wir beachten den Datenschutz. Wir berücksichtigen die von den Schüler:innen bzw. ihren Eltern erteilten Bildrechte.

Wir nutzen kein pornografisches Material auf dem Schulgelände oder im digitalen Schulraum. Wir verwenden kein Material mit pornografischem, rassistischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt.

Wir gehen Hinweisen nach, falls im schulischen Kontext pornografische, gewaltverherrlichende, rechtsextreme oder sonst rechtswidrige und unangemessene Inhalte geteilt werden (z. B. auf Teams).

Lehrer:innen pflegen keinen rein privaten Kontakt mit den Schüler:innen über das Internet (z. B. WhatsApp, soziale Medien). Zulässig ist eine dienstliche und pädagogisch begründete Kommunikation über die jeweils freigegebenen Kommunikationswege.

Kleidung

Wir tragen eine dem Kontext angemessene Kleidung.

Ausflüge und Fahrten

Fahrten mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen ab Klassenstufe 5 teilnehmen, werden möglichst von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.

Schüler:innen einerseits und Lehrer:innen andererseits übernachten in getrennten Räumen/Zelten. Ist dies nicht möglich oder aus pädagogischen Gründen nicht gewünscht, müssen die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung zuvor zustimmen.

Lehrer:innen kündigen das Betreten eines Zimmers bei Klassenfahrten vor dem Betreten deutlich an.

Lehrer:innen und Schüler:innen duschen räumlich oder zeitlich getrennt voneinander.

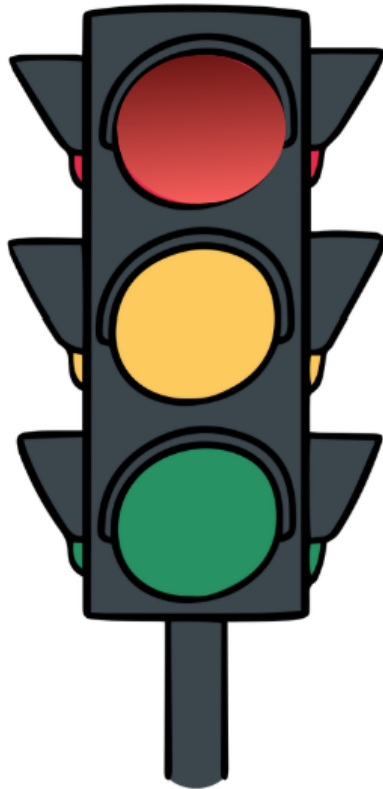
Geschenke und Vergünstigungen

Wir dürfen keine privaten Geldgeschäfte mit Schüler:innen vornehmen. Wir dürfen Geschenke im Rahmen der Verhältnismäßigkeit¹ zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag, Klassenabschlussfeier, Weihnachten) annehmen.

¹ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/vv-verbot-annahme-von-geschenken.pdf>

4.3.3. Verhaltensampel

VERHALTENSAMPEL



strafbares Verhalten
verbotenes Verhalten



überdenkenswertes
Verhalten



erwünschtes Verhalten



Inhalte der Verhaltensampel

Dieses Verhalten stellt eine Straftat nach StGB dar	hierzu gehören beispielsweise... Beleidigung (Gerüchte verbreiten, SuS in ihrer Person beleidigen, Beschimpfung von Religionsgemeinschaften, Diskriminierung) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Belästigung, sexueller Missbrauch) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen) Verletzung des persönlichen Lebensbereichs (Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen der Schule) Bestechlichkeit und Vorteilsnahme Verwenden verfassungsfeindlicher Symbole und Sprache ohne un-terrichtlichen Kontext (Hitlergruß, Hakenkreuz, Parolen)	
Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel	hierzu gehören beispielsweise... – Intimsphäre missachten – Zwingen – Strafen – Angst machen – Sozialer Ausschluss (vor die Tür schicken) – Vorführen – Nicht beachten – Bloßstellen – Lächerlich machen	– Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen – Vertrauen brechen – Bewusste Aufsichtspflichtverletzung – Mangelnde Reflexionsbereitschaft – Konstantes Fehlverhalten – Stigmatisieren (Abwertung) – (bewusstes) Wegschauen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	hierzu gehören beispielsweise... – Auslachen – Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche – Willkürliche Regeln – Konstant ignorierte Überforderung / Unterforderung – Autoritäres Erwachsenenverhalten (Machtmissbrauch) – Nicht ausreden lassen – Verabredungen nicht einhalten	Unangemessenes ständiges Loben und Belohnen (einzeln) – Keine Regeln festlegen – Regelmäßiges anmeckern – Intransparente pädagogische Maßnahmen <i>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welche spezifischen Verhaltensweisen lösen emotionale Reaktionen aus? Wo liegen die individuellen Belastungsgrenzen im Arbeitskontext? Zur Unterstützung dienen Instrumente wie die kollegiale Beratung oder der Austausch mit Vertrauenspersonen.*</i>
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	hierzu gehören beispielsweise... Wertschätzende Grundhaltung gegenüber Schüler:innen: (respektvoll begegnen, Stärken betonen, positives Menschenbild) Empathische Beziehungsgestaltung (verständnisvoller Umgang, Gefühle ernst nehmen, angemessene Nähe und Distanz gestalten,	

	Integrität der Schüler:innen achten, Impulse zur persönlichen Weiterentwicklung geben) Professionelle Kommunikation (aktiv zuhören, transparent informieren, Schwächen wertschätzend rückmelden, angemessenes Lob) Verlässlichkeit & klare pädagogische Führung: (nachvollziehbar entscheiden, klare Regel aufstellen und konsequent anwenden, verlässlich handeln,) Reflektierte Professionalität (authentisch auftreten, eigenes Handeln prüfen, im Fall von Verfehlungen gegenüber Schüler:innen: Bemühen um Wiedergutmachung) Förderung & Partizipation (Mitbestimmung ermöglichen, Selbstständigkeit fördern, individuelle Potenziale fördern)
	<i>Folgendes wird von den Schüler:innen möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</i> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Schüler:innen und Schulpersonal unterbinden • Schüler:innen anhalten, Konflikte friedlich zu lösen • Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren

**Anmerkung nur für Lehrkräfte zum besseren Verständnis der Kategorien.*

4.3.4. Partizipation und Transparenz

Partizipation der Schüler:innen

Partizipativ können die Schüler:innen ihre Rechte im monatlich durchgeführten Klassenrat sowie der GSV (Gesamtschüler:innenvertretung) vertreten und sind in deren Planung und Durchführung inkludiert. Die Vermittlung der Rechtgrundlagen, insbesondere der Kinderrechte sind Bestandteile der schulischen Lehrinhalte und werden darüber hinaus im gesamtschulischen Kontext vermittelt. Die Schüler:innen haben Stimmrechte in der Schulkonferenz.

Zusammenarbeit mit Eltern

Einen hohen Stellenwert an unserer Schule hat die Elternarbeit. Ziel dieser Zusammenarbeit ist eine partnerschaftliche Verbindung von Schule und den erziehungs- und sorgeberechtigten Personen sowie der Aufbau von Vertrauen. Durch Vertrauen und Verlässlichkeit seitens der Schule kann die Hemmschwelle gesenkt werden, sich bei Sorgen, Problemen oder Krisen an die Mitarbeitenden der Schule zu wenden.

Gemeinsame Feste, Erlebnisse und Gremienarbeit stärken das Gemeinschaftsgefühl.

Die Eltern werden dazu eingeladen, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen, etwa zur Planung und Mitwirkung bei Festen und Feiern sowie der Schüler:innenbibliothek zur Unterstützung bei Projekten und bei der Berufsorientierung.

An unserer Schule gibt es einen sehr engagierten und aktiven Förderverein.

Elternsprechtage dienen primär der transparenten Besprechung der individuellen Lernprozesse und bieten dabei auch die Möglichkeit zum Austausch zwischen Eltern und Lehrer:innen. Darüber hinaus können bei Bedarf jederzeit anlassbezogene Gesprächstermine mit den Pädagog:innen vereinbart werden, bei denen Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können.

Die Schulsozialarbeit steht den Eltern stets bei Fragen, Problemen oder Sorgen beratend zur Seite und kann durch eine gute Netzwerkarbeit Hilfen und Unterstützung vermitteln.

4.3.5. Personalverantwortung

Kinder- und Jugendschutz ist Aufgabe aller Mitarbeitenden. Die Schulleitung wacht über dessen Einhaltung.

Hinsichtlich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt werden im Kinder- und Jugendschutzkonzept wichtige Aspekte des Leitungshandelns zur Sicherstellung des Schutzauftrages transparent gemacht. Die Senatsverwaltung wacht über das Einreichen eines polizeilichen Führungszeugnis zu Beginn einer Einstellung. Das Schulpersonal wird regelmäßig zu Beginn des Schuljahres auf die Lektüre des institutionellen Schutzkonzepts Schulpersonal hingewiesen und somit der Wissenstransfer bei Neueinstellungen abgesichert. Ferner informiert die Schulleitung, alle Mitarbeitenden regelmäßig über Neuerungen der rechtlichen Lage in der Schullandschaft des Landes Berlin.

4.3.6. Beitrag der Fächer zum Kinderschutz

Unterrichtsinhalte zur Sensibilisierung und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Für eine nachhaltige Sensibilisierung zum Thema sexualisierte Gewalt, soll in regelmäßigen Abständen diese Thematik im Unterricht in den verschiedenen Fächern behandelt werden. Dies erfolgt sowohl direkt zum Thema als auch indirekt über offene Fragestellungen. Die grau unterlegten Zellen bilden in den jeweiligen Jahrgangsstufen die Schwerpunkte.

Fach	7	8	9	10	11	12
Deutsch	Digitale Benimmregeln Balladen Nennt mich nicht Ismael	Werbungsanalyse Kurzgeschichten Wilhelm Tell	Konsum Andorra Romeo&Julia Be- werbung Groß- stadtlyrik	Liebeslyrik Faust Materialge- stütztes Schreiben Vorleser		
Mathema- tik	Lebensweltbezug					
Englisch		Dresscode Mean girls (Film Idee) Consent - is like fries Video mit Tee Ad- vertisement - beauty standards, stereo types Queerformat- "Let's talk about sex"	Bewerbungen Ste- reotypen in Beruf und Karriere Mögl. Homosexualität	Digital age social media - beauty standards, body image, body shaming Free Abortion laws (Handmaid's tale, Film: Never, rarely sometimes always)		
Französisch	Diverse Familien	geschlechtliche Stereotypen Ho- mosexualität	Queere Sexua- litäten	Frauenrechte	Antéchrista - Nein sagen	Homosexuellen- / Frauenrechte sexisti- sche Werbung

Spanisch		Ausgehzeiten und -regeln Soziale Medien Datenschutz Kontakt Unbekannte	Eigene Wünsche Konflikte bestreiten Lösungswege artikulieren	Mobbing und Ausgrenzung Genderkritische Betrachtung von Berufen Rechte von Kindern, Kinderprostitution	Beispiele von Freiwilligenarbeit und ONGs für Frauenrechte und Gleichberechtigung	Vermeidung von Konflikten im Zusammenleben, Wahrung sexueller Grenzen Bewusstsein von Machtgefällen
Biologie			Pubertät	Genetik / Fortpflanzung		Genetik und Fortpflanzung
Physik						Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter in der Wissenschaftsgeschichte / Wissenschaftsbiografien
Chemie					Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter in der Wissenschaftsgeschichte / Wissenschaftsbiografien	
Geschichte			Rollenbilder (Weimarer Republik, lokaler Schwerpunkt)			
PB / PW	Selbstbestimmung Rollenbilder Rolle der Frau	strukturelle Diskriminierung (Armut und Reichtum / Migration)	Kinderschutzgesetze Sexuelle Selbstbestimmung	Gesellschaftliche Liberalisierung Europäische Werte		

Fach	7	8	9	10	11	12
Geografie		Bevölkerung & Armut		Globalisierung		Leben in der einen Welt
Ethik	Identität / Diversität			Menschenrechte / Abtreibung		
Musik		Männer- und Frauenbild im Hip Hop			Gender Mainstreaming in Werbung und oder Musikvideos	
Kunst	Thematisierungen von Wünschen, Träumen. Lebensvorstellungen Auseinandersetzung mit Typisierungen / Stereotypen, Rollenbildern, Identität	Geeignete Arbeiten diverser Künstler:innen Kritische Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit, z.B. Alltagsrassismus, Rassismus in der Werbung	<i>Auseinandersetzung mit Menschenbildern (Diversität), medialen Klischees, Stereotypen, diversen Künstler:innen Thematisierung von Macht und Raum (Architektur)</i>	Auseinandersetzung mit Körperbildern, Schönheitsvorstellungen Thematisierung von Nähe und Distanz, Macht, Herrschaft	Stereotypen / Typisierungen, Rollenbilder, Schönheitsvorstellung, Identität in Fotografie, Film bzw. medialer Inszenierung generell, Geschlechtsspezifische Perspektiven Macht und Raum in der Architektur	Diverse Künstler:innen und Kunstauffassungen Rassismus, Kolonialer Blick ("Exotik"> Landschaften, Portraits) "Aneignungskonzepte", Sammlungskonzepte
Sport	Hilfestellung / soziales Teambuilding		physische und psychische Unterschiede / individueller Komfortbereich			

Anlage zum Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt - Stand 26.08.2023

4.3.7. Kooperationen in der Prävention

- **Schulsozialarbeit**
- **Träger der Schulsozialarbeit tjfbg:**
Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH
Alt-Stralau 37-39 · 10245 Berlin www.tjfbg.de
bei Kindeswohlgefährdung ist für die Schulsozialarbeit ein Austausch mit einer Isef notwendig (vom Träger oder extern)
- **Kinderschutz-Beratung Spandau:** Beratung in allen Kinderschutzfragen, anonyme Fallberatung nach § 8 b SBG IIX, § 4 KKG: Kinderschutzkoordinatorin Jugendamt Spandau Barbara Fischer 030/90279-6522; 0177/ 3303505; b.fischer@ba-spandau.berlin.de
- **Krisendienst des Jugendamtes Spandau bei Verdacht auf Gefährdung** von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen
- Gewaltprävention und Krisenintervention; Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr; 030 – 90279 5555, krisendienst-jugendamt@ba-spandau.berlin.de; Außerhalb der Sprechzeiten: Hotline Kinderschutz 030 – 61 00 66
- **Polizei Präventionsbeauftragte Abschnitt 23**, Cybermobbing
- **Fachstelle für Suchtprävention**

4.4. Intervention

4.4.1. Ansprechpartner:innen, Notfallkontakte und Kooperationen

Information

Informationen zu internen und externen Ansprechpartner:innen, Rechten, Pflichten, Beschwerdewege und möglichen Hilfsangeboten in Fragen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt stehen allen Mitgliedern der Schulgemeinde in geeigneter Weise analog oder digital zur Verfügung.

Schulinterne Ansprechpersonen /Kinderschutzteam

Die Schulsozialarbeit berät und begleitet im Bereich Kinderschutz.

Die Ansprechpersonen im Bereich der Intervention sind Mitglieder des Kinderschutzteams (siehe unten). Sie stehen für Anfragen und Gespräche zur Verfügung. Sie haben ein Diskretionsrecht nach den Grundlagen des Opferschutzes (d.h., sie dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, solange kein Straftatverdacht vorliegt, Vertraulichkeit zusichern), kennen die Verfahrens- und Beschwerdewege und können die notwendigen Schritte ergreifen. Sie können sich - unter Wahrung der Diskretion bzw. Anonymisierung – mit an der Schule mit Prävention und Intervention befassten Personen beraten und zu einer „Hilfekonferenz“ zusammenschließen. Sie informieren bei begründetem Verdacht die Schulleitung. Darüber hinaus kann, z.B. bei Vorliegen eines Notfalls, kurzfristig ein Kriseninterventionsteam gebildet werden, das dazu auch von unterrichtlichen und anderen schulischen Tätigkeiten freigestellt wird. Die Schulleitung trifft dabei die Entscheidung, wer diesem Team angehört.

Die Schulleitung, alle Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen sind auf Teams unter ihrem Namen kontaktierbar.

Kinderschutzteam:

iseF: Amrei Kleifeld

Sonderpädagog:innen: Martin Süßmuth (Vertretung Lisa Weiß)

SLK und Antirassismus: Timur Altun (Vertretung Almut Andres)

Vielfalt: Anna Hameister (Vertretung Simone Seel)

Lehrkräfte: Daniela Baermann, Susanne Lenke, Ellie Hennecke, Petra Meindl (Vertretung Nora Ley)

Sozialpädagogisches Team:

Fr. Siebens, Raum 008 Mo – Do, j.siebens@tjfbg.de; 0151-12 33 29 68

Fr. Kleifeld, Hinter der Turnhalle Mo-Fr, a.kleifeld@tjfbg.de; 0151 64 67 45 30

Frau Falk, Hinter der Turnhalle Mo-Fr, c.falk@tjfbg.de; 0175 35 41 54 0

Fr- Neitzel, Raum 008 Mi – Fr, s.neitzel@tjfbg.de; Teams

Herr Klehm, Raum 008 Mo – Mi, o.klehm@tjfbg.de; Teams

Sekretariat: Frau Kühn und Frau Juhnke
Tel. 030/ 36 99 65-11

Kontaktperson für Prävention (Sucht-, Gewalt): Frau Seel Frau Kleifeld (Soz päd)
Kontaktperson Rassismus: Herr Altun (Lehrkraft)
Kontaktperson Vielfalt: Frau Hameister (Lehrkraft)

Schulexterne übergeordnete Ansprechpartner

Bei begründeter Vermutung von (sexualisierter) Gewalt wird **verpflichtend** Fachberatung von außen durch eine Kinderschutzfachkraft (= „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8 a und b SGB VIII) oder andere professionelle Einrichtungen hinzugezogen. Insoweit erfahrene Fachkräfte: Die Zusammenarbeit mit schulexternen Kooperationspartnern ist nach Möglichkeit vertraglich zu regeln. Die Partner verpflichten sich zur Beachtung des institutionellen Schutzkonzeptes und unterliegen damit den gleichen Regeln wie die Lehrkräfte. An der Schule stattfindende Präventionsprojekte und deren Vorgehen werden transparent gemacht und einer Evaluation unterzogen. Außerschulische Projektpartner können nicht gleichzeitig als Beschwerdestelle tätig sein. Richtet sich die begründete Vermutung in einem Fall sexualisierter Gewalt gegen einen Mitarbeiter in der Schule, stehen folgende beauftragte Personen zur Verfügung. Ansprechpersonen für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Krisendienst Kinderschutz Jugendamt Spandau:
Telefonnummer 90279-5555 (8.00-18.00 Uhr)

Notfallnummern: Kinderschutz

Kindernotdienst

Hier rufen Sie direkt den
Kindernotdienst unter +49 30 61 00 61
an.

Mädchennotdienst

Hier rufen Sie direkt den
Mädchennotdienst unter +49 30 61 00
63 an.

Jugendnotdienst

Hier rufen Sie direkt den
Jugendnotdienst unter +49 30 61 00
62 an.

Polizei: 110

Präventionsteam und weitere Ansprechpartner

Präventionsbeauftragte

Frau Wollnik
Tel.: (030) 4664-223040

Frau Baschinski
Tel.: (030) 4664-223042

Notfallnummern: Sexualisierte Gewalt

Wildwasser Mädchenberatungsstelle

Tel. 030 282 442 7

Montag, Dienstag, Freitag 10 – 14 Uhr

Mittwoch 14 – 16 Uhr und

Donnerstag 14 – 18 Uhr

Anlaufstelle ab 18 Uhr in der Mindener Str. 1410589 Berlin

Tel. 030 61 00 63

Lara

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen

Tel. 030 216 8888 Montag – Freitag, 9 – 18 Uhr

Kind im Zentrum Hilfen bei sexuellem Missbrauch für Kinder, Jugendliche und ihre Familien

Tel. 030 282 80 77 Montag – Donnerstag, 10 – 13 Uhr, 15 – 17 Uhr

- Wildwasser

Hilfe und Beratung für Frauen, Mädchen, trans, inter und nichtbinäre Personen, auch Fachkräfte bei sexualisierter Gewalt

- Berliner Jungs

Hilfe und Beratung für Jungen bei sexualisierter Gewalt (auch für Fachkräfte)

- Neuhland- Hilfe in Krisen

Beratung für Kinder und Jugendliche bei psychischen Krisen und Suizidgefährdung (auch Fachkräfte)

RassismusADAS Anlaufstelle Diskrimierungsschutz an Schulen Tel. 030 30879846 Montag – Donnerstag 10 – 17:30 Uhr beratung@adas-berlin.de

(Cyber-)Mobbing Mobbingberatung Berlin-Brandenburg Tel. 030 86391572 Virtuelle Beratungsstelle: <https://mobbingberatung-bb.beranet.info>

Die Schule ist bemüht, die Liste der Anbieter aktuell zu halten und stellt den Schüler:innen und den Mitarbeitenden die Informationen sichtbar zur Verfügung. (z.B. Homepage, Poster in den Klassenräumen und im Lehrerzimmer)

Du befindest dich in einer schwierigen Phase und weißt nicht weiter? Hier kann dir geholfen werden:

Neuhland- Hilfe in Krisen

Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei psychischen Krisen und Suizidgefährdung

☎ **030 8730111**
(Mo- Fr 9:00- 18:00 Uhr)

Wildwasser

Beratung für Mädchen, Frauen, trans, inter und nichtbinäre Personen (sexualisierte Gewalt im Kinder- und Jugendalter)

☎ **030 2824427**

Berliner Jungs

Hilfe für Jungen bei sexualisierter Gewalt

☎ **030 23633983**
Instagram: @berliner.jungs

Jugendnotdienst (14-18 Jahre)

Telefonische und persönliche Beratung, Hilfe bei Krisen, kurzfristige Aufnahme / Inobhutnahme für Kinder ab 14 Jahren

☎ **030 61 00 62**
(rund um die Uhr)

Kindernotdienst (bis 13 Jahre)

Telefonische und persönliche Beratung, Hilfe bei Krisen, kurzfristige Aufnahme / Inobhutnahme für Kinder unter 14 Jahren

☎ **030 610061**
(rund um die Uhr)

Reach out

Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohung in Berlin. ReachOut berät auch Opfer von Racial Profiling und rassistischer Polizeigewalt.

☎ **030 69 56 83 39**

OFEK e.V.

Beratung bei antisemitischen Vorfällen und Übergriffen. Psychosoziale Unterstützung und Krisenintervention.

☎ **0800 664 52 68**

Alle Anlaufstellen beraten euch anonym und kostenfrei.

Auch hier an der Schule kann euch geholfen werden, meldet euch dafür bei der Schulsozialarbeit in R008 oder R225.

SIBUZ Spandau

👤 Antje Wittenberg-vom Heu (Leitung)

☎ **+49 30 90279 5850**

✉ 05sibuz@senbjf.berlin.de

👥 Offene Sprechstunde jeden Donnerstag von 15 - 18 Uhr

📍 **Streitstr. 6, 13587 Berlin** [↗](#)

4.4.2. Beschwerdemanagement

4.4.2.1. Ansprechstellen

In Problem- oder Krisensituationen können sich sowohl die Schüler:innen als auch die Elternschaft an folgende Personen oder Ansprechstellen wenden:

- an die Klassenleitung
- die Schulsozialarbeit
- das Kinderschutzteam der Schule
- Kontaktperson für Prävention (Sucht-, Gewalt): Frau Seel Frau Kleifeld (Soz päd)
- Kontaktperson Rassismus: Herr Altun (Lehrkraft)
- Kontaktperson Vielfalt: Frau Hameister (Lehrkraft)
- die Schulleitung
- das SIBUZ

Siehe: 4.4.1 Ansprechpartner:innen/ Notfallnummern/ Kontaktpersonen/ Kooperationen

4.4.2.2. Beschwerdeverfahren

Allen Mitgliedern der Schulgemeinde stehen verschiedene Beschwerdewege offen (individuelle Lehrer:innen, Sozialpädagog:innen, Schulleitung, Schüler:innenvertretung, Elternvertretung, ESL und Kollegiumssprecher:innen etc.). Die Beschwerden werden transparent und vertraulich behandelt, um das Vertrauen, das durch Beschwerdeführende entgegengebracht wurde, zu würdigen und die Rechte der Betroffenen zu wahren. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt ist es jedoch notwendig, sich umgehend mit den zuständigen Stellen (Schulaufsicht) in Verbindung zu setzen. Die Grenzen der Vertraulichkeit sind bei begründeten Verdachtsfällen erreicht, da dann der Schutz des Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund stehen muss und eine mögliche dienst- und strafrechtliche Relevanz eintritt.

4.4.2.3. Übertretungen aus dem Verhaltenskodex

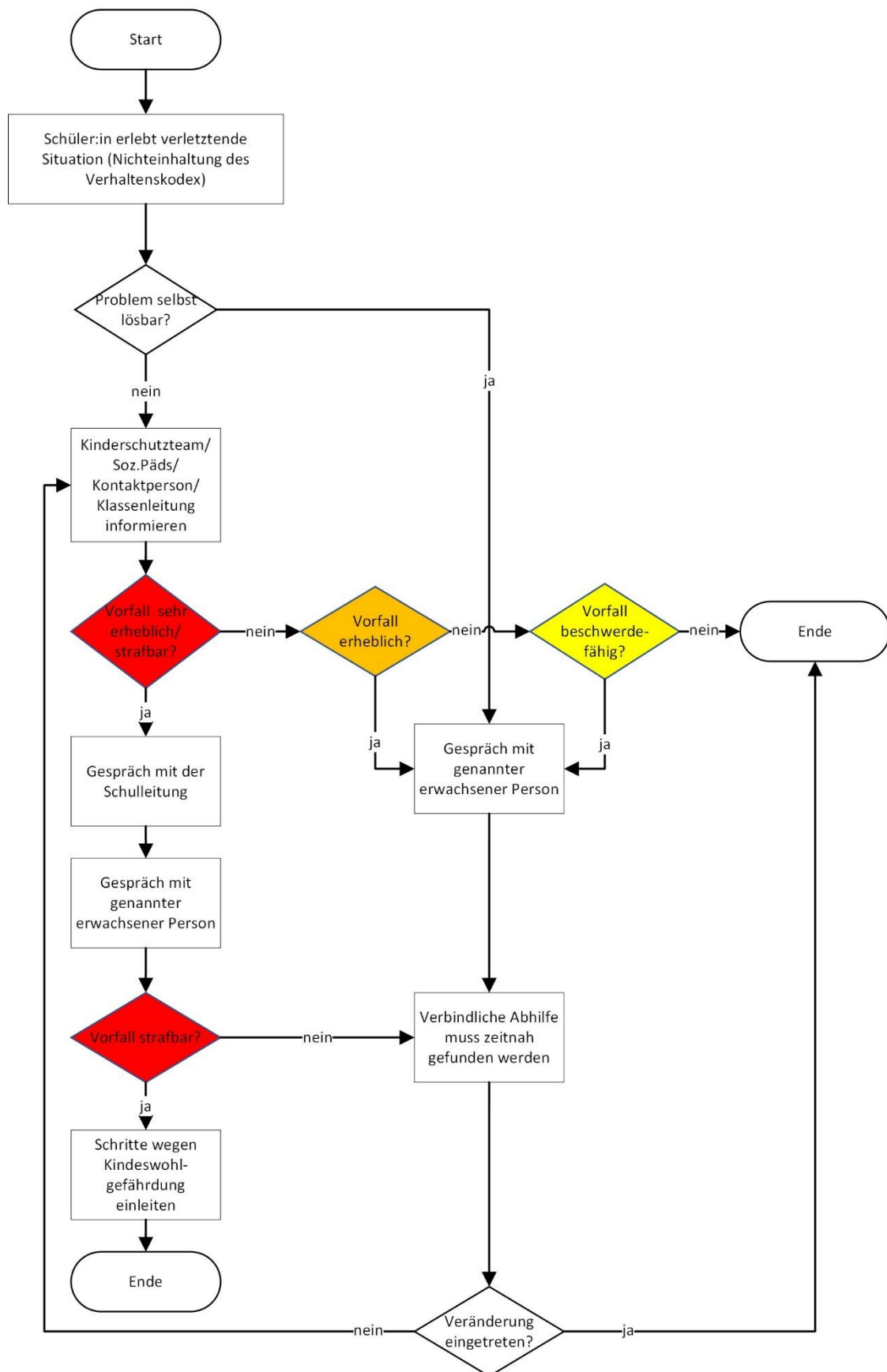
Es ist von besonders hoher Relevanz, dass für alle Beteiligten der Schulgemeinschaft am Hans-Carossa-Gymnasium verbindliche und niederschwellige Beschwerdewege innerhalb und außerhalb der Schule möglich sind. Das entsprechende Schema der Beschwerdewege befindet sich in den Klassenräumen und auf der Homepage.

Über externe Beratungsangebote und Notfallnummern werden die Schüler:innen beispielsweise über Plakataushänge und auf der Homepage informiert.

Grundsätzlich gilt:

- Die Beschwerdestrukturen stehen für die gesamte Schulgemeinschaft, einschließlich schulischem Personal, Schüler:innen und Erziehungsberechtigten zur Verfügung.
- Die Beschwerde kann auch für andere oder anstelle anderer erfolgen.
- Die „Aufklärung“ findet in dem Tempo statt, indem der/die Betroffene es möchte.
- Die übergeordnete Verantwortung liegt bei der Schulleitung.

Beschwerdewege



4.4.2.4. Ablauf persönliches Beschwerdegespräch

Was passiert nach meiner Beschwerde?

Dafür gibt es keine pauschale Antwort. Man kann über alles reden, wir suchen zusammen nach Lösungen. Gerne kann eine Vertrauensperson zum Gespräch mitgenommen werden.

Mögliche Lösungen können sein:

- **Gespräch:** Das Thema belastet und verursacht ein störendes Gefühl. Man möchte einfach nur einmal vertraulich mit jemandem darüber sprechen.
- **Gespräch + Beratung (+ externe Fachstelle):** Das Thema ist aktuell belastend und es gibt weiterhin schwierige Situationen. Ein vertrauliches Gespräch ist nötig und Beratung, wie man sich verhalten soll. Im Anschluss kann frei überlegt werden, ob etwas zu tun ist und dabei Unterstützung benötigt wird. Manchmal braucht man Zeit, um sich nach einem Gespräch klar zu werden, wie es weitergehen soll. Man kann zu einem anderen Zeitpunkt wieder kommen.
- Oft ist auch der Kontakt zu einer externen Fachstelle empfehlenswert. Den Kontakt bekommt man im Anschluss an das Beratungsgespräch oder auf der Schulwebsite (Schulsozialarbeit → Notfallnummern).
- **Gespräch + Beratung + Intervention:** Das Thema belastet sehr. Die schwierige Situation soll aufhören und dafür ist Unterstützung nötig. In einem ausführlichen Gespräch wird geklärt, was genau passiert und welche Möglichkeiten es gibt. Betroffene werden über jeden Schritt aufgeklärt. Es kann sein, die beratende Person eine weitere Person zu Rate ziehen möchte, um eine bessere Lösung zu finden. Wenn deutlich wird, dass eine Gefährdung vorliegt, sind weitere Fachkräfte mit ins Boot zu holen (z.B. Kinderschutzhotline, Jugendamt, Beratungsstelle). Gemeinsam soll die bestmögliche Lösung überlegt werden.

4.4.2.5. Beschwerdeformular

Beschwerdeformular	
Name:	
Datum:	
Kontakt:	
An wen richtet sich Ihre Beschwerde?	
<u>Bitte beschreiben Sie kurz das Problem/ den Grund Ihrer Beschwerde?</u>	
<i>Durch die Schulverwaltung auszufüllen:</i> Das Beschwerdeformular ...	
wurde aufgenommen durch:	
ist eingegangen am:	
wurde weitergeleitet an (mit Datum):	
wurde abgeschlossen am:	
<u>Vereinbarte Ziele und Maßnahmen:</u>	

4.4.2.6. Prinzipien der Mitarbeitenden im Umgang mit Beschwerden

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle: Betroffene junge Menschen werden primär geschützt und erhalten zuallererst einen Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten.
- Dem jungen Menschen wird zugehört und seine Wünsche werden einbezogen.
- Berichtete Vorwürfe und Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt, die Identität der Betroffenen, Informierenden und Beschuldigten wird in angemessener Weise geschützt.
- Sowohl der betroffene junge Mensch als auch die beschuldigte Person werden respektvoll behandelt.
- Kinder und Jugendliche sind in ihrer jeweiligen Situation einzigartig und müssen deshalb im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung auch individuell Berücksichtigung erfahren. Dabei gilt es Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu identifizieren:
 - im Erleben und Handeln von jungen Menschen
 - in ihrer Wohn- und Familiensituation
 - im elterlichen Erziehungsverhalten
 - in der Entwicklungsförderung und
 - im sozialen Umfeld
- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können auch durch Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen und Schüler oder externe Personen beobachtet oder festgestellt werden. Es wird auf Hinweise und Informationen, direkte und indirekte Mitteilungen, aber auch Beobachtungen von Verhaltensweisen und Situationen geachtet. Einem Verdacht wird nachgegangen. Hierbei kann ein:e Kolleg:in vertraulich befragt werden, ob etwas Ähnliches wahrgenommen wird. Oftmals sind es keine handfesten Anzeichen, sondern eher ein diffuses Gefühl, das nicht unbegründet sein muss. Im Prozess eines Verdachtsfall ist unbedingt sicherzustellen, dass:
 - Sorgeberechtigte über den Verdacht und den weiteren Prozess informiert werden (Ausnahme: Der Verdacht richtet sich gegen einen oder mehrere Sorgeberechtigte)
 - zuständige Stellen angemessen über den Stand des Verfahrens informiert werden
 - verdächtige Mitarbeitende nicht mehr direkt mit jungen Menschen arbeiten
 - der Fall fortlaufend dokumentiert wird.
- Je nach Öffentlichkeit des Vorfalls wird auch mit der sozialen Gruppe des von Gewalt betroffenen jungen Menschen gearbeitet, um Ängste abzubauen, Betroffenheit zu verarbeiten oder auch Verantwortung der Gruppe zu thematisieren und Sicherheit für alle herzustellen.

4.4.2.7. Missbräuchliche Nutzung von Beschwerden

Die missbräuchliche Nutzung des Beschwerdesystems von am Schulleben Beteiligten zur zum Beispiel Diskreditierung Dritter wird konsequent sanktioniert.

4.4.3 Interventionsplan (Überschrift 3 noch zu formatieren) im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung

4.4.3.1. Handlungsablauf Intervention im Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung

Den Handlungsablauf bei allen Formen von (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen regelt zunächst der verbindliche "Handlungsleitfaden Kinderschutz - Zusammenarbeit zwischen Schulen und dem bezirklichen Jugendamt". Der Handlungsleitfaden Kinderschutz sowie die Notfallpläne der Berliner Schulen sind in Dienstbesprechungen erläutert worden und die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche an verantwortliches schulisches Personal verteilt worden.

Schritt 1 – Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von Lehrkräften bzw. pädagogischen Fachkräften wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

Schritt 2 – Innerschulische Beratung und Fachberatung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, erfolgt eine innerschulische Beratung (mindestens gemäß 4-Augen-Prinzip) zu den Anhaltspunkten, ggf. unter Einbeziehung einer Fachberatung durch eine schulinterne IseF (Amrei Kleifeld). Zu diesem Zweck sind die Schulen gemäß § 4 Abs. 2 KKG befugt, der IseF die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.

Für die innerschulische Beratung (4-Augen-Prinzip) können in der Schule verschiedene Stellen angesprochen werden:

Kinderschutzteam (siehe oben)

Kann nach der innerschulischen Beratung, ggf. unter Einbeziehung einer IseF eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind schulische Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen jungen Menschen einzuleiten.

Die innerschulische Einschätzung zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird dokumentiert (Anlage 1 Dokumentationsbogen).

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist diese weiter- hin nicht auszuschließen, dann weiter mit Schritt 3 und Information an die Klassenleitung / Schulleitung.

Schritt 3 – Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten

Gemäß § 4 Abs. 1 des KKG sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und auf Hilfen hinzuwirken.

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist deshalb zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der / dem Jugendlichen zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes oder der / des Jugendlichen zu erhalten. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Im Gespräch wird der junge Mensch auch über sein / ihr Recht aufgeklärt, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten aufgrund einer Not und Konfliktlage und solange durch die

Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, vom Jugendamt oder entsprechenden Fachberatungsstellen beraten zu werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu werden im Gespräch geeignete Beratungsangebote aufgezeigt (siehe Seite 22 bis 24).

Nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der / dem Jugendlichen lädt die Klassenleitung und / oder Schulsozialarbeit und / oder Schulleitung die Erziehungsberechtigten in die Schule ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann auch ein Hausbesuch vereinbart werden, um sie über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren. Eine Pflicht für Lehrkräfte zur Durchführung von Hausbesuchen besteht nicht.

Zum weiteren Vorgehen in diesen Fällen ist gemäß § 4 Abs. 2 KKG die Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) einzuholen.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll beurteilt werden, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Dabei sollte die Einschätzung familiärer Ressourcen einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch das Jugendamt oder das SIBUZ oder andere Stellen, informiert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese in Anspruch genommen werden.

Gegebenenfalls kann hier bereits das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 Elternbrief) genutzt werden.

Es ist gegebenenfalls eine Schulhilfekonferenz unter Einbeziehung des Jugendamtes durchzuführen. Dem Jugendamt obliegt die Prüfung der Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung.

Der Inhalt des Gespräches wird dokumentiert (Anlage 1 Dokumentationsbogen).

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und ist anzunehmen, dass mit der Annahme von Unterstützungsangeboten die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, dann weiter mit Schritt 4.

Schritt 4 – Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

Die schulischen Fachkräfte vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls im Rahmen einer Schulhilfekonferenz mit Beteiligung weiterer beratender und unterstützender Dienste (u. a. Einbeziehung des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ), Beteiligung des zuständigen Jugendamtes), welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

In der schriftlichen Vereinbarung dazu wird dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer die Einhaltung der Vereinbarung wann überprüft, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin sein wird. Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfeangebotes die Kindeswohlgefährdung (KWG) mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess, und die Schriftstücke / Vereinbarungen sind zu vernichten.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit oder in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor, dann weiter mit Schritt 5.

Schritt 5 – Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, bzw. werden diese von den Eltern nicht angenommen, und hält die Schule ein Tätigwerden des

Jugendamt für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen abzuwenden, so ist sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten vorab hinzuweisen.

Für die Elterninformation kann das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 Elternbrief) genutzt werden.

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist ausschließlich der Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zu nutzen. Die Schulleitung ist an dem Prozess zu beteiligen (Anlage 3 Mitteilungsbogen).

Nicht stattfinden dürfen die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder anderen zur Familie gehörenden Personen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen gefährdet ist und das Kind oder die / der Jugendliche negative Konsequenzen durch die Kontaktaufnahme zu befürchten haben (zum Beispiel bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Erziehungsberechtigten selbst, bei drohender Zwangsverheiratung oder Verschleppung ins Ausland).

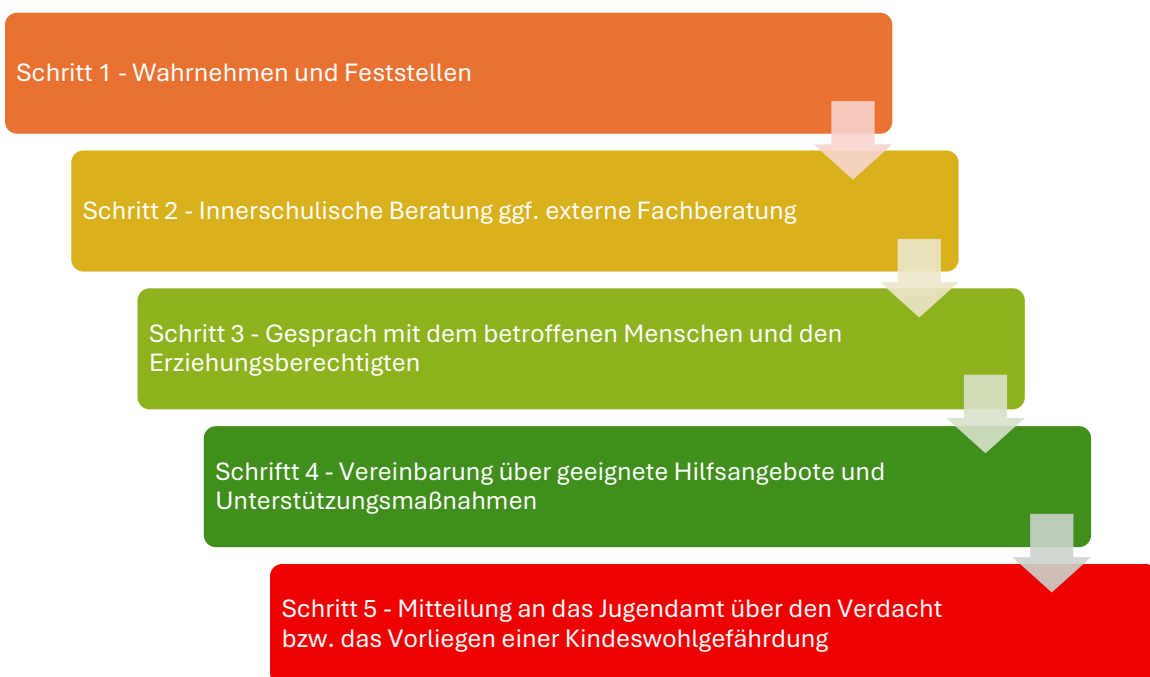
In diesen Fällen ist das sofortige Hinzuziehen des Jugendamtes angezeigt.

Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt greift im Jugendamt ein gesondertes Verfahren gemäß Jugend-Rundschreiben Nr. 2 / 2009 über – Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin.

Das zuständige Jugendamt bestätigt den Eingang des Mitteilungsbogens und benennt die fallzuständige Fachkraft (Anlage 3 Mitteilungsbogen).

In Situationen, in denen das Kind bzw. die / der Jugendliche so akut gefährdet ist, dass eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme eingeleitet werden muss, ist entweder bei Gefahr im Verzug die Polizei / Feuerwehr einzuschalten oder der Krisendienst des bezirklichen Jugendamtes (werktäglich von 8 – 18 Uhr) anzurufen. Außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Krisendienste ist der Berliner Notdienst Kinderschutz einzubeziehen. Die bezirklichen Krisendienste und der Berliner Notdienst Kinderschutz sind unter dem Abschnitt Beratungsstellen und Ansprechpersonen / Wichtige Rufnummern ab Seite 22 des Leitfadens aufgeführt.

INTERVENTIONSPLAN IM VERDACHTSFALL AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



4.4.3.2. Notfallpläne für Berlin

Die aktuellen **Notfallpläne der Senatsverwaltung von Berlin** stehen den Mitarbeitenden jederzeit unter: **<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/newsletter/newsletter.1451810.php>** zur Verfügung.

Diese beinhalten die verschiedenen Gefährdungsgrade sowie folgende Gliederung:

1. Eingreifen – Beenden
2. Fürsorge – Opferhilfe – Maßnahmen
3. Informieren
4. Nachsorgen – Aufarbeiten – Vorsorgen
5. Ergänzende Hinweise

Die Berliner Notfallpläne zeigen davon unabhängig auf wie beispielsweise bei akuten Gewaltvorfällen, sexuellen Übergriffen und Mobbing im schulischen Kontext bestmöglich verfahren wird.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Verdacht KWVG / vorliegende KWVG	Interdisziplinäre Beratung / ggf. externe Fachberatung durch laif KWVG ist weiter nicht auszuschließen
	Gespräch mit Schlichtin/ Schlichter und Erziehungsberechtigten, außer der Schutz ist hierdurch gefährdet KWVG ist weiter nicht auszuschließen
	Vereinbarung über geeignete Unterstützungsmaßnahmen KWVG ist weiter nicht auszuschließen
	Mitteilung an das Jugendamt mit Information der Erziehungsberechtigten Rückmeldung über die fallführende Fachkraft des Jugendamts
	Erarbeitung eines Hilfen- und Schutzkonzeptes durch das Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzes des Kindes KWVG kann trotz Hilfen- und Schutzkonzept nicht abgewendet werden
Anrufung des Familiengerichtes	

Diagram illustrating three parallel paths for the application of KMG (Kommunikationsmittelgesetz) to a situation where it can be applied (KMG kann abgewendet werden). Each path leads to the end (ENDE).

- Path 1: **oder** (or)
- Path 2: **oder** (or)
- Path 3: **oder** (or)

Each path is represented by a green arrow pointing to a green box containing the text "KMG kann abgewendet werden" and "ENDE".

Schulische Fachkraft, die Beobachtung gemacht hat	Klassenleitung/ schulische Fachkraft	Klassenleitung/ schulische Fachkraft	Schulische Fachkraft	Jugendamt	Jugendamt
Weitere Fachkraft (4-Augen-Prinzip)			Schulleitung Jugendamt	Ggf. Einbindung Schule im Rahmen der schulischen Aufgaben	Jugendamt und/ oder Schulleitung
Information an die Schulleitung			Über Schulleitung		
Schulbezogene Jugendsozialarbeit	Ggf. externe Fachberatung (z. B. wenn durch Gespräch mit dem Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes gefährdet wird) Tel.:	SIBUZ Tel.: Krisendienst/ Kinderschutz- team im Jugendamt Tel.:	Krisendienst/ Kinderschutz- team im Jugendamt Tel.:	Fallführende Fachkraft im Jugendamt	
Ggf. Krisenteam der Schule Name:					
Externe Fachberatung, insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (usef) Tel.:					

■ Indikatoren und Risikofaktoren, S. 12–15	■ Indikatoren und Risikofaktoren, S. 12–15	■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Dokumentationsbogen, Anlage 1
■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Ggf. Elternbrief Anlage 2	■ Vereinbarungen über geeignete Maßnahme
■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Beratungstellen/ wichtige Rufnummern, S. 77–74	■ Elternbrief, Anlage 2
■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Vereinbarungen über geeignete Maßnahme	■ Mitteilungsbogen, Anlage 3
■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Beratungstellen/ wichtige Rufnummern, S. 77–74	■ Hilfe- und Schutzkonzept
■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Dokumentationsbogen, Anlage 1	■ Beratungstellen/ wichtige Rufnummern, S. 77–74	■ Hilfeplanung Jugendamt

4.4.3.3. Handlungsleitfäden für erste AnsprechpartnerInnen

Wenn es innerhalb oder außerhalb der Schule zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt oder die Vermutung besteht, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierter) Gewalt wurde, sind klare Handlungsleitlinien für die Erwachsenen hilfreich. Oberstes Gebot ist Folgendes: Besonnen handeln, aber aktiv werden! Wahrnehmen, dokumentieren und sich ggf. selbst Hilfe holen! Der Schutz und das Wohl des Kindes stehen stets im Mittelpunkt!

A. Was tun bei Grenzverletzungen/ Übergriffen ("Peergewalt") zwischen Schutzbefohlenen?

- Stoppen Sie den Übergriff, indem Sie „dazwischen gehen“!
- Klären Sie, was vorgefallen ist und beziehen Sie offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten!
- Besprechen Sie den Vorfall im zuständigen Team und beschließen Sie Konsequenzen für den/die Urheber sowie die Aufarbeitung in der Lerngruppe/Klasse!
- Informieren Sie ggf. die Eltern und die Leitung!

B. Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden ist?

- Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst und bieten Sie sich dem Kind behutsam als Vertrauensperson an!
- Besprechen Sie sich selbst mit einer Person Ihres Vertrauens, ob Ihre Wahrnehmungen geteilt werden, konfrontieren Sie jedoch nicht den möglichen Täter!
- Holen Sie sich fachliche Hilfe bei der schulischen Ansprechperson, die bei begründetem Verdacht die entsprechenden Schritte (Information der Schulleitung/Benachrichtigung der Fachberatungs- stelle/ Kinderschutzfachkraft/ Jugendamt/Missbrauchsbeauftragter des Bistums, wenn sich der Verdacht gegen einen kirchlichen Mitarbeiter richtet) unternimmt.

C. Was tun, wenn ein Kind von Übergriffen oder Missbrauch erzählt?

- Hier gilt alles unter B Geschriebene.
- Darüber hinaus müssen Sie grundsätzlich von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen, ihn ernstnehmen und entlasten.
- Sie sollten ihm Vertraulichkeit zusichern, aber gleichzeitig deutlich machen, dass Sie sich Rat und Hilfe holen und sich damit nicht in die „Geheimhaltung“ einbinden lassen.
- Bei allen weiteren Schritten sollten Sie sowohl den jungen Menschen altersgemäß als auch die Eltern/Sorgeberechtigten so weit wie möglich mit einbeziehen.

4.4.3.4. Interventionsverfahren

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende/ Schulpersonal

- Meldung an die Schulleitung, die Fallverantwortung übernimmt, die meldende Person wird entlastet und auf Verschwiegenheit hingewiesen
- Der Fall wird von der Leitung besprochen: separat mit vermeintlich übergriffiger Person und vermeintlich betroffenem jungen Menschen sowie ggf. weiteren Personen,

die für den Fall dienlich sind. Bei einer akuten Gefahrensituation erfolgt eine umgehende Fallbesprechung zum Schutz des betroffenen jungen Menschen vor weiterer Traumatisierung und zur Verhinderung einer möglichen Verschleierung durch die vermeintlich gewaltausübende Person. Falls möglich und angemessen erfolgt eine Beweissicherung (z.B. Fotos bei körperlicher Gewalt).

- Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens, ggf. Information des zuständigen Jugendamtes sowie ggf. Einbeziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.
- Die Person, gegen die ein Verdacht vorliegt, wird umgehend aus der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen freigestellt.
- Die nächsten Schritte:
 - Wenn der Verdacht sich auflöst, werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Mitarbeitende und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert.
 - Wenn ein Verstoß gegen Verhaltensrichtlinien ohne Verdacht auf einen Straftatbestand vorliegt, werden mit der Leitung nachdrückliche Gespräche geführt. Disziplinarische Maßnahmen werden ausgesprochen, sofern dies angemessen ist. Es werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Mitarbeitende und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Dem betroffenen jungen Menschen wird Hilfe zur Bewältigung vermittelt.
 - Der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet sich. Es erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt und ggf. eine Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Es werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Kolleg:innen und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Dem betroffenen jungen Menschen wird Hilfe zur Bewältigung vermittelt.

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Externe oder Peergroup

- Meldung an den oder die für den Jahrgang verantwortliche:n Sozialarbeiter:in – diese/r übernimmt die Fallverantwortung. Die hinweisgebende Person wird entlastet und auf den vertraulichen Umgang hingewiesen, auch wenn diese Person ebenfalls hauptamtliche:r Mitarbeiter:in ist.
- Die fallführenden Person bespricht das weitere Vorgehen mit der Teamleitung zum Schutz des vermeintliche von Übergriffen betroffenen jungen Menschen vor weiterer Traumatisierung und zur Verhinderung einer möglichen Verschleierung durch die vermeintlich Gewalt ausübende Person. Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens und ggf. Information der Schulleitung, des zuständigen Jugendamtes und ggf. Einbeziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.
- Die nächsten Schritte:
 - Wenn eine Gefährdung des jungen Menschen nicht gegeben scheint, werden einzelne Anhaltspunkte weiterhin kritisch beobachtet. Der zuständige Mitarbeitende hält Kontakt und berät. Der Verlauf wird dokumentiert.
 - Eine drohende Gefährdung scheint gegeben, die eine Veränderung der Situation erfordert: Grundlegendes Ziel ist es, für den jungen Menschen die Situation zu verbessern und diesen Weg mit ihm gemeinsam zu gehen. Situationsangemessene Hilfen oder eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ werden

entsprechend dem Bedarf hinzugezogen. Die Sorgeberechtigten werden informiert und einbezogen, sofern dies den Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet. Es erfolgen konkrete Absprachen mit allen Beteiligten zu Aufgaben, Rollen und Folgeterminen. Die Gespräche werden ausführlich dokumentiert.

- Sollten Absprachen nicht eingehalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung abgewandt werden müssen oder bei einer Verschlechterung der Situation erfolgt eine intensive Beratung, ggf. eine Information an das zuständige Jugendamt. Vor einer Meldung an das zuständige Jugendamt sind die Sorgeberechtigten zu informieren, sofern dies den Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet. Parallel zu einer Meldung an das zuständige Jugendamt wird die Schulleitung über den aktuellen Sachstand informiert.

Informationen zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ besitzt die fachliche und persönliche Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können und kann einen Beratungsprozess bei Kindeswohlgefährdung kompetent gestalten. Sie hat bereits hinlänglich berufliche Erfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird insbesondere hinzugezogen, wenn:

- Unsicherheiten mit der Fallbearbeitung existieren
- Kompetenzen der zuständigen Fachkraft fehlen
- eine hohe emotionale Belastung bei den Fachkräften vorhanden ist
- der Fall eine hohe Komplexität und Ambivalenz aufweist
- die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nur unzureichend ist
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit externen Professionellen auftreten
- ein punktueller oder prozesshafter Beratungsbedarf besteht
- kein Konsens zwischen den involvierten Fachkräften, den beteiligten jungen Menschen und den Sorgeberechtigten erzielt werden kann.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird explizit durch die Teamleitung beauftragt. Sie wird aus einer anderen Einrichtung hinzugezogen. Danach steht sie beratend und begleitend den Fachkräften im jeweiligen Fall zur Seite und sorgt für eine entsprechend qualifizierte Risikoeinschätzung. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät und begleitet in der Fallanalyse bis hin zu einer Entscheidungsfindung. Eine Entscheidung im Sinne der Fallverantwortung treffen weiterhin die Leitung mit dem Team.

4.4.3.5. Dokumentation

Eine Dokumentation beginnt mit der ersten Wahrnehmung von möglichen Anhaltspunkten von Entwicklungs- oder Kinderwohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen (Vgl. Anhang Meldebogen). Es werden Fakten, Beobachtungen und darauf basierende Entscheidungen sowie das weitere geplante Vorgehen mit Ergebniskontrolle schriftlich festgehalten.

In Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch ist eine sorgfältige Dokumentation, Amtsverschwiegenheit und nachhaltige Aufarbeitung der Vorkommnisse unabdingbar, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Dazu gehören auch geeignete Rehabilitationsmaßnahmen bei unbegründetem Verdacht bzw. der Entlastung vom Verdacht.

4.5. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement im Bereich des Kinderschutzkonzeptes am Hans-Carossa-Gymnasium umfasst die Überprüfung des Schutzkonzeptes, Fehleranalyse, Hilfsmaßnahmen für Betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch für Eltern oder Mitarbeitende (Traumatisierungen möglich, Vertrauensverluste), Neubeginn.

In den folgenden Jahren soll immer wieder überprüft werden, ob die implementierte Sensibilisierung über Verhaltensregeln, niederschwellige Beschwerdewege und eine Thematisierung im Unterricht dazu führen, dass sich Schüler:innen und alle Beteiligten am Schulleben in der Schule sicherer fühlen.

Stattgefundenen Gespräche, Beratungen, Verdachtsfälle und erwiesene Vorkommnisse sowie Kooperationen mit außerschulischen Partnern werden sorgfältig dokumentiert und unter der Wahrung von Diskretion ausgewertet, um ggf. zu geänderten Risikoeinschätzungen, Beratungskonzeptionen oder Beschwerdewegen zu gelangen. Die entsprechende Dokumentation wird im Sekretariat verwahrt und ist nur den mit der Aufklärung der jeweiligen Fälle betrauten Personen zugänglich.

Die Präventionsarbeit an unserer Schule unterliegt der beständigen Weiterentwicklung und regelmäßigen Evaluation. Dazu werden wir durch vermittelte Fortbildungsangebote und Evaluationsinstrumente unterstützt.

Eine Überprüfung des vorliegenden Konzeptes auf Praktikabilität und Wirksamkeit erfolgt jeweils zum Ende eines Schuljahres in Zusammenarbeit von QM sowie dem Kinderschutzteam und der Schulleitung.

5. Implementierung des Schutzkonzeptes

In den Fachbereichen werden in den verschiedenen Jahrgangsstufen unterschiedliche Thematiken des Kinderschutzes aufgegriffen.

Zwei Studientage im Schuljahr 24/25 wurden der Thematik Beziehungsgestaltung sowie Implementierung des Kinderschutzkonzeptes gewidmet.

In den Schuljahren 2022/23, 23/24, 24/25 hat sich die Steuergruppe Kinderschutzkonzept mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für die Schule befasst, welches das Kollegium am Studientag im Mai 2025 überarbeitet hat. Es dient als erste Grundlage für die Arbeit im Kinderschutz am Hans-Carossa Gymnasium. Es ist die Planung, dass ab dem Schuljahr 2025/26 die fortwährende Überarbeitung und Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes das Kinderschutzteam übernimmt.

Ab dem Schuljahr 2025/2026 hängen alle Plakate zu den Verhaltensregeln und zum Leitbild sowie die Beschwerdewege in den Unterrichtsräumen.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres bespricht die Klassenleitung die Verhaltensregeln und die Beschwerdewege.

6. Anlagen:

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen:	Geburtsdatum:	
Name/-n der Erziehungsberechtigten:	KWG beobachtet/mitgeteilt durch:	
Dokumentiert durch (Name und Funktion):	Dokumentiert am:	Klassenleitung informiert am:

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seite 22–23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person

2. schulische Fachkraft

Schulleitung

Dokumentation des Gespräches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gespräches (Ergebnis der innerschulischen Einschätzung und des Gespräches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefährdung wahr?

ja ☐ nein ☐

2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefährdung überein?

ja ☐ nein ☐

3. Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen

Soziale Ressourcen

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstützung und Hilfe anzunehmen?

ja ☐ nein ☐

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:

Bis wann?

Wer ist zuständig/überprüft?

Neuer Gesprächstermin am:

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

Nach zweitem Gesprächstermin am:

konnte Kindeswohlgefährdung abgewendet werden?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn nein:

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zusätzlich eine Unterstützung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverständnis das Jugendamt informieren dürfen.

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen



Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

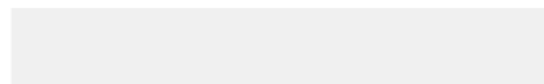
Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

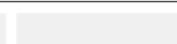
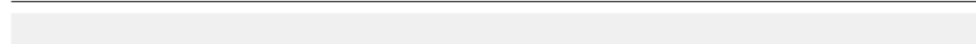
Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit freundlichen Grüßen



Schule:

Datum:



Angaben zu Personensorgeberechtigten¹

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: ☐ _____ nein, Begründung: ☐ _____

Person 2

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: ☐ _____ nein, Begründung: ☐ _____

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Bemerkungen:

(Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)

☐ Bericht über Gewalt in der Familie	
☐ seelische Misshandlung	
☐ Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)	
☐ Selbstverletzung	
☐ Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)	
☐ unzureichende medizinische Versorgung	
☐ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
☐ will nicht nach Hause	
☐ Neigung, sich zu isolieren	
☐ Weglaufen aus der Schule	
☐ Ängstlichkeit	
☐ Einnässen/Einkoten	
☐ Apathie	
☐ normverletzendes Verhalten	
☐ sexualisiertes Verhalten	
☐ Distanzlosigkeit	
☐ Anzeichen für Suchtverhalten	
☐ Konzentrationsschwierigkeiten	
☐ Müdigkeit	
☐ weitere Auffälligkeiten:	

¹ Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1 ²	2 ³	3 ⁴	4 ⁵	5 ⁶	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine
	☐	☐	☐	☐	☐			☐

Bisherige Gewaltvorfälle: ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

☐ Weitere Ausführungen sind als Anlage beigelegt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
☐	☐	Gespräch mit der minderjährigen Person		
☐	☐	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten		
☐	☐	Hausbesuch		
☐	☐	innerschulische Beratung		
☐	☐	Beteiligung der Schulsozialarbeit		
☐	☐	Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ⁷		
☐	☐	Schulhilfekonferenz		

Bereits erfolgte Einbeziehung folgender Institutionen:	Ansprechperson:	Kontaktdaten:

Unterschriften⁸

Ansprechperson	Schulleitung

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

☐ Klassenlehrerin/ Klassenlehrer
 ☐ Fachlehrerin/ Fachlehrer
 ☐ Erzieherin/ Erzieher
 ☐ Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtsvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenschalten)
³ Schuldistanzstufe 2: unterrichtsvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
⁴ Schuldistanzstufe 3: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
⁵ Schuldistanzstufe 4: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
⁶ Schuldistanzstufe 5: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
⁷ In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php
⁸ Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule:

Datum:

z. Hd. Ansprechperson:

Fallnummer:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

! Vom Jugendamt auszufüllen.

Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:	Datum	Telefon	Fax	Vor Ort
Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am		☐	☐	☐
Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am		☐	☐	☐
Kontaktaufnahme mit erfolgt spätestens am		☐	☐	☐

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag